

Unverbindliche Übersicht

Für die Dauer der Leasingvereinbarung ist der/die Arbeitnehmer:in der/die berechnigte Nutzer:in des geleasten Fahrrades/E-Bikes und damit zur Einbringung von Schadenmeldungen berechnigt. Versicherungsnehmer ist die Arbeitgeberin/Leasinggeber/Bikmo.

Produkt	Schutz	Details	Bedingungen
Vollkasko * - inkludiert	Diebstahl/Raub/ Vandalismus	Deckung bis netto Kaufpreis zzgl. aliquoter GAP Deckung für die ersten 36 Monate. 2% Abwertung je Monat ab Monat 37 bis Monat 48. EUR 0 Selbstbehalt	Sicherungsbedingungen sind einzuhalten Schadenmeldung durch den berechtigten Nutzer (außer Ausfallschutz)
	Unfallschäden		
Schutzbrief - inkludiert	„Pannenhilfe“	24-h Hotline, Pannenhilfe, Abholung, Übernachtung uvm.	Es gelten die Bedingungen laut Polizze
Ausfallschutz **	Arbeitnehmer-Ausfallschutz „Ausfallschutz“	Abdeckung uneinbringlicher Finanzierungsraten bei Ausfall der Gehaltsumwandlung des Arbeitnehmers	
Instandhaltung* - optional	Inspektionen und Verschleißreparaturen	Bis EUR 70 je Inspektion und EUR 210 je Verschleißreparatur inkl. MwSt. je Vertragsjahr.	Ab dem 7. Vertragsmonat. Bei einem Dienstradleasing Fachhandelspartner.

* Achtung: Zahlungen an den Fachhändler erfolgen durch Bikmo. Niemals an den Fachhändler direkt bezahlen!

** Ausfallschutz ist ausgeschlossen für Fahrräder, die im wirtschaftlichen Eigentum des Arbeitgebers stehen.

Vollkasko (inkludiert)

Diebstahl, Raub, Vandalismus, Unfallschäden

Unverbindliche Übersicht

Diese Schäden sind gedeckt:

- ✓ Diebstahl und Teilediebstahl
- ✓ Diebstahl von Zubehör (bis 10% des Fahrradwerts bis max. EUR 500 inkl. MwSt.)
- ✓ Raub & Vandalismus
- ✓ Bedienfehler und Ungeschicklichkeit
- ✓ Sturz & Unfälle
- ✓ Brand, Explosion, Blitzschlag
- ✓ Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawine, Erdbeben
- ✓ Akku, Motor, Steuergeräte

Darauf muss ich achten:

- ! Versichert sind ausschließlich Fahrräder und E-Bikes, die über Dienstradleasing vermittelt wurden!
- ! Schadenmeldung müssen durch den/die Arbeitnehmer:in gemacht werden.
- ! Sichere dein Fahrrad mit einem Schlüssel-Fahrradschloss das zumindest EUR 49 inkl. MwSt. kostet, durch den Rahmen, an einem fest verankerten Gegenstand.
- ! Als Zubehör gilt: Helm, Lichter, Ersatzräder, Fahrradtaschen, Fahrradwerkzeug, Fahrradschlösser
- ! Material & Konstruktionsfehler sind nicht gedeckt.

Vollkasko (inkludiert)

Diebstahl, Raub, Vandalismus, Unfallschäden
Unverbindliche Übersicht

Diese Leistungen gibt es im Schadenfall:

- ✓ Deckung bis netto Kaufpreis zzgl. aliquoter GAP Deckung in den ersten 36 Monaten der Vertragslaufzeit.
- ✓ Abdeckung bis zum Zeitwert in den Monaten 37-48 der Vertragslaufzeit. Zeitwert = netto Kaufpreis – 2% je Monat ab inkl. dem 37. Monat.
- ✓ Bikmo lässt deinen Schaden so schnell wie möglich über das Dienstradleasing Fachhandelsnetzwerk beheben.
- ✓ Schutz gilt ab dem 1. Tag österreichweit, und bis zu 60 Tage p.a. weltweit.
- ✓ EUR 0 Selbstbehalt im Schadensfall

Pannenhilfe (inkludiert)

Unverbindliche Übersicht

Immer mobil, mit dem Schutzbrief:

- ✓ Service-Hotline – rund um die Uhr
- ✓ 24-Stunden-Service an 365 Tagen im Jahr
- ✓ Pannenhilfe

Ab 5 Kilometer vom Wohnort

- ✓ Abschleppen
- ✓ Bergung
- ✓ Weiter- oder Rückfahrt
- ✓ Ersatzfahrrad
- ✓ Übernachtungskosten
- ✓ Fahrrad-Rücktransport
- ✓ Fahrrad-Verschrottung
- ✓ Notfall-Bargeld

Schaden – was tun?

Im Schadensfall wendest du dich als erstes per [Online Formular](#) an Bikmo. Falls du lieber mit uns sprechen möchtest, kannst du hier anrufen 0043 720 230408 oder uns hier eine Email schreiben: hallo@bikmo.com
Bitte teile uns und dem Fachhändler immer deine Dienstradleasing Referenznummer mit!

Schäden bis EUR 1.000 inkl. MwSt. können ohne vorherige Freigabe durch Bikmo bei deinem Dienstradleasing Fachhändler repariert werden. Für teurere Schäden reicht dein Fachhändler einen Kostenvoranschlag ein.

ACHTUNG:

**Niemals direkt an den Fachhändler bezahlen!
Zahlungen werden immer von Bikmo an den Fachhändler durchgeführt!!!**

Pannenhilfe – was tun?

Wende dich direkt an das 24-Stunden Notfallservice unter dieser Nummer:
0043 720 080220

Identifizieren kannst du dich mit deinem Vor- und Nachnamen oder der Rahmennummer deines Fahrrads.

Ausfallsschutz**

Der Schutz für Arbeitgeber bei Ausfall des Arbeitnehmers – unverbindliche Übersicht

** Ausfallsschutz ist ausgeschlossen für Fahrräder, die im wirtschaftlichen Eigentum des Arbeitgebers stehen.

Diese Ereignisse sind gedeckt:

- ✓ Temporärer Ausfall des Arbeitnehmers bei Arbeitsunfähigkeit (ab der 7. Woche Krankenstand) oder kurzfristiger Karenz (unter 6 Monate)
- ✓ Permanenter Ausfall des Arbeitnehmers bei Todesfall, Kündigung oder langfristiger Karenz (über 6 Monate).

Darauf muss ich achten:

- ! Kündigung: keine Wartezeit
- ! Karenz: keine Wartezeit
- ! Krankenstand: 6 Wochen Wartezeit
- ! Schadenmeldung durch Arbeitgeber
- ! Sollten die Schadensdeckungskosten EUR 6.000 übersteigen, haftet der Arbeitgeber für die überschüssigen Kosten

Diese Optionen haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer:

Finanzierungsvertrag bleibt aufrecht:

- ✓ Das Fahrrad geht zur Nutzung an einen anderen Arbeitnehmer oder in die Flotte des Arbeitgebers über

Finanzierungsvertrag wird beendet*:

- ✓ Der Arbeitgeber kauft das Fahrrad vom Finanzierungspartner und gibt dieses an den Arbeitnehmer weiter

* Diese Option unterliegt den Bedingungen des Finanzierungsvertrags und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Finanzierungspartners und ist von diesem zu bestätigen.

Diese Leistungen gibt es im Ereignisfall:

- ✓ Bei temporärem Ausfall: bis zu 6 Monate der Finanzierungsrate
- ✓ Bei permanentem Ausfall: geht das Fahrrad an den Finanzierungspartner retour, der Finanzierungsvertrag wird beendet. Bikmo deckt den Vermögensschaden des Finanzierungspartners.

Arbeitnehmerausfall – was tun?

Als allererstes sollte das Gespräch zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer:in gesucht werden. Links findest du eine Übersicht der möglichen Optionen für beide Parteien.

Sollte sich das Ereignis nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beheben lassen, obliegt es dem Arbeitgeber mit Bikmo in Kontakt zu treten, um den Schadensfall abzuwickeln.

Falls du hierzu Fragen hast, kannst du hier anrufen: 0043 720 230408 oder uns hier eine Email schreiben: hallo@bikmo.com

Bitte halte immer die Dienstradleasing Referenznummer zur Hand, das vereinfacht die Abwicklung!

Instandhaltung (optional)

Inspektion und Verschleissreparaturen
Unverbindliche Übersicht

Inspektionen:

- ✓ 1 Inspektion je Vertragsjahr bei einem Dienstradleasing Fachhandelspartner
- ✓ Übernahme von Kosten je Inspektion bis EUR 70 inkl. MwSt.
- ✓ Handelsübliche Inspektion zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit

Deckung für Verschleiss:

- ✓ Verschleiss an den unter "Geschützte Verschleißteil" angeführten Bauteilen.
- ✓ Ersatz durch gleichwertige Ersatzteile.
- ✓ Deckung bis EUR 210 inkl. MwSt. je Vertragsjahr

Darauf muss ich achten:

- ! Das Instandhaltungspaket kann vom Arbeitgeber ausgewählt werden und ist anschließend Bestandteil des Schutzes.
- ! Wartezeit von 6 Monaten bis zur Beanspruchung der Leistungen im Instandhaltungspaket.
- ! Die jährliche Deckung für Inspektion + Verschleiß kann nur im jeweiligen Vertragsjahr eingelöst werden.
- ! Bauteile, die ihre übliche technische Lebenserwartung überschritten haben, sind von der Deckung für Inspektion + Verschleiß ausgeschlossen.
- ! Ausgeschlossen ist der Verschleiß von: E-Bike Batterien, Mänteln und Schläuchen

Inspektion – wie läuft das?

Ab dem 7. Vertragsmonat kannst du eine Inspektion bei einem Dienstradleasing Fachhändler durchführen lassen. Hierfür forderst du den entsprechenden Bezugsschein über dieses [Online Formular](#) an. Dein Fachhändler wird automatisch informiert und du kannst die Inspektion mit dem Gutschein durchführen lassen.

Verschleiss – was tun?

Ab dem 7. Vertragsmonat kannst du bei einem Dienstradleasing Fachhändler Verschleißreparaturen durchführen lassen. Informiere Bikmo vorab über dieses [Online Formular](#). Der Fachhändler reicht nach Prüfung des Rades den Kostenvoranschlag direkt bei Bikmo ein. Wir prüfen den Kostenvoranschlag und geben direkt dem Fachhändler Bescheid.

Geschützte Verschleißteile

Tretlager	Zahnriemen
Naben	Kettenblatt
Bremskabel	Kassette
Bremsbeläge	Schalthebel
Scheibenbremsen	Gabel
Lenkergriffe/Band	Federung
Pedale	Felgen
Fahrradkette	Laufräder

ACHTUNG:

Niemals direkt an den Fachhändler bezahlen!
Zahlungen werden immer von Bikmo an den Fachhändler durchgeführt!!!

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

1 IHRE VERSICHERUNGSPOLIZZE

Diese **Versicherungspolizze** wird mit der UNIQA Versicherung AG, [UNIQA] mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, Registriernummer: FL-0001.522.928-1, abgeschlossen. UNIQA unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in Liechtenstein und in Österreich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in Österreich.

Diese Versicherung wird von der Bikmo GmbH, (im Folgenden "der **Administrator**") mit Sitz in Rosenheim, Klepperstr. 19, c/o Kraftwerk, 83026 Rosenheim, Deutschland, Handelsregisternummer HRB 32031, vermittelt und administriert. Die Bikmo GmbH ist bei der IHK in München unter der Nummer D-7BNS-163BM-3 als Versicherungsvermittler zugelassen.

Diese **Versicherungspolizze** ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem **Versicherungsnehmer** und **uns**. Dieses Dokument muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, da es im Schadenfall benötigt wird.

Der **Versicherungsnehmer** hat das Recht und die Pflicht

- **Versicherte Fahrräder** durch Registrierung beim **Administrator** zum Versicherungsschutz hinzuzufügen. **Wir** behalten uns das Recht vor die Registrierung eines **versicherten Fahrrades** zu verweigern, sollten **Wir** Grund zur Annahme eines betrügerischen oder grob fahrlässigen Verhaltens von **Ihnen** oder dem **Nutzer** haben.

2 VERSICHERUNGSUMFANG

Dies ist eine Zusammenfassung des verfügbaren Versicherungsschutzes. Die Definitionen, Bedingungen und Ausschlüsse sind auf den folgenden Seiten zu finden.

Sie sind versichert für:

MODUL 1. – Reparatur, Ersatz oder Erstattung **Ihres versicherten Fahrrads** im Falle von:

1. **Unfallschaden**
2. **Abhandenkommen**
3. **Diebstahl**

innerhalb der **territorialen Grenzen**.

MODUL 2. – Dieser Schutz gilt ausschließlich für **versicherte Fahrräder**, die im wirtschaftlichen Eigentum eines **Leasinggebers** stehen und durch **Sie** von diesem per **Leasingvertrag** gemietet werden. Sollte das **versicherte Fahrrad** im wirtschaftlichen Eigentum von **Ihnen** stehen, ist der Schutz nach Modul 2 explizit ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz für Zahlungsausfälle deckt Kosten einer **vorzeitigen Beendigung** eines Leasingverhältnisses oder die **vorübergehende Aussetzung** der Leasingzahlungen aufgrund von:

4. **Krankenstand** eines **Mitarbeiters** mit einer Dauer von über 6 Wochen
5. Ausscheiden des **Mitarbeiters**

6. **Unerwarteter Todesfall** des **Mitarbeiters**
7. **Karenz** des **Mitarbeiters**
 - 7.a Kurzfristige **Karenz** des **Mitarbeiters** bis zu 6 Monaten Dauer
 - 7.b Langfristige **Karenz** des **Mitarbeiters** ab mehr als 6 Monaten Dauer
8. **Auslandsaufenthalt oder Entsendung** des **Mitarbeiters** ins Ausland

MODUL 3. - Der GAP Schutz ist eine Erweiterung des Modul 1, die im Totalschadenfall nicht nur den **Ersatzwert** des **versicherten Fahrrads**, sondern auch einen höheren Auflösungswert aus dem **Leasingvertrag** abdeckt.

Dieser Schutz gilt ausschließlich für **versicherte Fahrräder**, die im wirtschaftlichen Eigentum eines **Leasinggebers** stehen und durch **Sie** von diesem per **Leasingvertrag** gemietet werden. Sollte das **versicherte Fahrrad** im wirtschaftlichen Eigentum von **Ihnen** stehen, ist der Schutz nach Modul 3 explizit ausgeschlossen.

3 DEFINITIONEN

Die nachstehenden Wörter haben eine bestimmte Bedeutung und erscheinen in dieser **Versicherungspolize** fettgedruckt.

Abhandenkommen	Ein Ereignis oder einen Vorfall, der zum Verlust des versicherten Fahrrads für den Nutzer führt, unbeabsichtigt war und mit dem der Nutzer nicht rechnen konnte. Das bloße „Nichtwiederauffinden“ des versicherten Fahrrades ist nicht versichert.
Ablaufdatum	Jedes versicherte Fahrrad betreffend: a) der Ablauf der Deckungsperiode ab dem Datum des Versicherungsbeginns ; oder b) den Monatsletzten des Monats des Rückzahlungstermin ; oder c) das Datum, an dem der Leasingnehmer alle im Rahmen des Leasingvertrags in Bezug auf das versicherte Fahrrad fälligen Beträge gezahlt hat oder aus einem anderen Grund dem Leasinggeber gegenüber nichts mehr schuldet; je nachdem, welches das früheste Datum ist.
Anerkannter Anbieter	Eine vom Administrator anerkannte Reparaturwerkstatt oder Händler.
Anerkanntes Schloss	Ein Schloss mit einem Kaufpreis von mindestens 49€ inkl. MwSt.
Angemessene Vorsichtsmaßnahmen	bedeutet, dass Sie sicherstellen, dass das versicherte Fahrrad im Einklang mit den veröffentlichten Empfehlungen des Herstellers betrieben und gewartet wird. Sie dürfen keine nicht anerkannte Reparaturwerkstatt nutzen, da dies zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führt.
Arbeitsvertrag	Bezeichnet einen unbefristeten Arbeitsvertrag ohne bestimmtes Beendigungsdatum, der bis zum Erreichen des gesetzlichen oder normalen Rentenalters des Mitarbeiters andauern könnte. Er umfasst nicht: Selbstständige, befristete Verträge oder Verträge, bei denen die Vergütung des Mitarbeiters unter dem Mindestlohn liegt.
Ausfallentschädigung	a) ((der Barwert aller Leasingzahlungen inklusive Servicegebühr, rückzahlbare Umweltförderung und rückzahlbare Sonderzahlungen die im Rahmen eines Leasingvertrags in Bezug auf ein versichertes Fahrrad zu zahlen sind oder zu zahlen gewesen wären, berechnet ab dem Datum der Vorzeitigen Beendigung bis zum Rückzahlungstermin , ohne Versicherungsprämien, Zahlungsrückstände, Verzugsgebühren und/oder Strafzinsen) ZUZÜGLICH (Restwert zum Rückzahlungstermin)) ABZÜGLICH (Marktwert des versicherten Fahrrads zum Datum der vorzeitigen Beendigung)). b) 6.000 €, dem Höchstbetrag, den wir für einen Versicherungsanspruch unter Modul 2 zahlen würden. c) die Ausfallentschädigung wie im Leasingvertrag festgelegt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
Ausfallsgrund	Eines der folgenden, während der Versicherungsschutz-Laufzeit eintretenden Ereignisse: a) Krankheit eines Mitarbeiters b) Ausscheiden des Mitarbeiters c) Unerwarteter Todesfall des Mitarbeiters d) Karenz des Mitarbeiters e) Auslandsaufenthalt oder Entsendung des Mitarbeiters ins Ausland
Auslandsaufenthalt oder Auslandsentsendung	Ein Ereignis, bei dem der Mitarbeiter auf Wunsch des Leasingnehmer im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Leasingnehmer für die Dauer von mehr als einhundertachtzig (180) aufeinanderfolgenden Tagen außerhalb der Territorialen Grenzen arbeitet.

Ausscheiden	Eine Beendigung des Arbeitsvertrags eines Mitarbeiters nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist durch einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrags oder Kündigung durch den Leasingnehmer oder Mitarbeiter .
Datum des Versicherungsbeginns	Das Datum und die Uhrzeit, zu dem/der das versicherte Fahrrad unter den Schutz der Versicherungspolitze gestellt wurde, sofern dies dem Datum entspricht, an dem das versicherte Fahrrad an den Mitarbeiter ausgehändigt wurde und es während der Laufzeit der Versicherungspolitze beim Administrator angemeldet wurde.
Deckungsperiode	Die im Versicherungsschein für jedes versicherte Fahrrad vereinbarte Deckungsperiode .
Diebstahl	Diebstahl, versuchter Diebstahl oder die Wegnahme des versicherten Fahrrads ohne Zustimmung des Nutzers , wobei es Beweise für Gewalt oder Gewaltandrohung gibt.
Ersatzwert	a) für ein versichertes Fahrrad , das ab dem Datum, an dem das versicherte Fahrrad neu gekauft wurde, bis zu 36 Monate alt ist, entspricht die Entschädigung dem bei der Anmeldung des versicherten Fahrrads beim Administrator angegebenen Kaufpreis ohne Mehrwertsteuer; oder b) für ein versichertes Fahrrad , das älter als 36 Monate ist, entspricht die Entschädigung dem Kaufpreis ohne MwSt., abgeschrieben ab inklusive dem 37. Monat mit 2 % des ursprünglichen Kaufpreises (ohne MwSt.) des versicherten Fahrrads pro Monat.
Finanzieller Verlust	Die Kosten entsprechend der Ausfallentschädigung , die dem Leasinggeber infolge der vorzeitigen Beendigung entstehen, oder die monatlichen Leasingzahlungen und Entgeltverpflichtungen des Mitarbeiters, die dem Leasinggeber infolge der vorübergehenden Aussetzung der Leasingzahlungen geschuldet werden.
Folgeschaden	Ein Folgeschaden oder Folgekosten, die dem Versicherungsnehmer infolge des Ereignisses, das zu einem Versicherungsanspruch geführt hat, entstanden sind, insbesondere u.a. einen Verdienst- oder Gewinnausfall, weil das versicherte Fahrrad nicht benutzt werden konnte.
Geschlossene Räume	a) Eine Privatwohnung, in der die normalen Sicherheitsvorkehrungen voll funktions- und betriebsfähig sind und der Diebstahl ein direktes Ergebnis des gewaltsamen Eindringens der Diebe in die Räumlichkeiten oder des gewaltsamen Verlassens der Räumlichkeiten ist; oder b) das Fahrrad und das Zubehör befinden sich in einem abschließbaren Nebengebäude oder einer Garage, das/die sich innerhalb der Grenzen eines Privatanwesens befindet, und die normalen Sicherheitsvorkehrungen sind voll funktions- und betriebsfähig und der Diebstahl ist ein direktes Ergebnis des gewaltsamen Eindringens der Diebe in das Nebengebäude oder die Garage oder des gewaltsamen Verlassens des Nebengebäudes oder der Garage; oder c) das Fahrrad und das Zubehör befinden sich in einem abschließbaren Schuppen oder einem sicheren, bewachten Parkplatz innerhalb der Grenzen eines Privatanwesens, zu dem nur die Bewohner und ihre Gäste privaten Zugang haben, und die normalen Sicherheitsvorkehrungen sind voll funktions- und betriebsfähig und der Diebstahl ist eine direkte Folge des gewaltsamen Eindringens der Diebe in den Schuppen oder den Parkplatz oder des gewaltsamen Verlassens des Schuppens oder des Parkplatzes; oder d) das Fahrrad und das Zubehör befinden sich in einer Ferienwohnung, einem Gästehaus, einer Pension, einem Motel oder Hotel, in denen die normalen Sicherheitsvorkehrungen voll funktions- und betriebsfähig sind und der Diebstahl ist eine direkte Folge des gewaltsamen Eindringens der Diebe in die Räumlichkeiten oder des gewaltsamen Verlassens der Räumlichkeiten; oder e) das Fahrrad und das Zubehör befinden sich in einem umschlossenen, verschließbaren privaten Raum innerhalb eines Wohnheims und die normalen Sicherheitsvorkehrungen sind voll funktions- und betriebsfähig und der Diebstahl ist eine direkte Folge des gewaltsamen Eindringens der Diebe in den Raum oder das gewaltsame Verlassens des Raums. Nicht als geschlossene Räume gelten: Gemeinschaftskeller, Fahrradabstellräume, Höfe, Tiefgaragen, Balkone.
Instandsetzungskosten	Die geschätzten Kosten, einschließlich Teile- und Arbeitskosten, um beschädigte oder abgenutzte Teile des versicherten Fahrrads zu reparieren oder zu ersetzen.
Karenz	Ein Ereignis, bei dem ein(e) Mitarbeiter(in) aufgrund der Wahrnehmung des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs, gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs oder gesetzlichen Adoptionsurlaubs bei Geburt oder Adoption eines unterhaltsberechtigten Kindes oder aufgrund einer mit dem Leasingnehmer vereinbarten Bildungskarenz von der Arbeit abwesend ist.
Komponenten	Alle mechanischen, elektrischen und elektronischen Teile, die Bestandteil der ursprünglichen Spezifikation des im Rahmen der Versicherungspolitze versicherten Fahrrads sind.
Kosmetische Schäden	Schäden, die das Aussehen des versicherten Fahrrads beeinträchtigen, insbesondere u.a. Kratzer, Schrammen, Flecken, Dellen, Schäden an Oberflächenstruktur oder -beschaffenheit, die aber den normalen Betrieb oder Gebrauch des versicherten Fahrrads nicht beeinträchtigen.
Krankheit	Eine Krankheit oder Erkrankung, die sich erstmals während der Versicherungsschutz-Laufzeit manifestiert und den Mitarbeiter 6 Wochen oder länger an der Ausübung einer Beschäftigung hindert.
Leasinggeber	Eine zugelassene Finanzierungsgesellschaft, mit der der Leasingnehmer einen Leasingvertrag in Bezug auf das versicherte Fahrrad abgeschlossen hat.
Leasingnehmer	Jedes Unternehmen oder jede selbständige Person, mit dem der Leasinggeber einen Leasingvertrag in Bezug auf das versicherte Fahrrad abgeschlossen hat.
Leasingvertrag	Eine Vereinbarung zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber , dem Nutzer das versicherte Fahrrad zur Verfügung zu stellen, sofern diese Vereinbarung für eine Dauer von mindestens zwölf (12) Monaten, aber höchstens achtundvierzig (48) Monaten geschlossen wird.

Marktwert	Der Wert des versicherten Fahrrads zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung , d. h. die Kosten des versicherten Fahrrads im Neuzustand, abgeschrieben um 30% am Datum des Versicherungsbeginns, nachfolgend mit einem Satz von 1,25 % des ursprünglichen Kaufpreises (ohne MwSt.) des versicherten Fahrrads pro Monat für die Dauer des Leasingverhältnisses.
Mitarbeiter	Eine Person, die: a) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer steht und vom Versicherungsnehmer ein versichertes Fahrrad zur Nutzung überlassen bekommen hat, welches während der Laufzeit der Versicherungspolize beim Administrator registriert wurde; und b) über 18 Jahre alt ist; und c) seinen Wohnsitz während der Deckungsperiode innerhalb der Territorialen Grenzen hat; und d) während der gesamten Versicherungsschutz-Laufzeit in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer steht und aus diesem Arbeitsverhältnis Gehalt bezieht.
Nutzer	Jene(r) Mitarbeiter(in) , der/die das versicherte Fahrrad mit Erlaubnis des Versicherungsnehmers benutzt.
Restwert	Der Wert des versicherten Fahrrads zum Rückzahlungstermin , der 10 % des ursprünglichen Kaufpreises (ohne MwSt.) des versicherten Fahrrads beträgt.
Rückzahlungstermin	Das Datum, an dem die letzte Rückzahlung gemäß den ursprünglichen Bedingungen des Leasingvertrags in Bezug auf ein versichertes Fahrrad planmäßig fällig wird.
Sie, Ihr, Ihrer, Ihnen	Der Versicherungsnehmer .
Sonderzahlungen	Eine Zahlung abseits der regulären Leasingzahlungen durch den Leasingnehmer an den Leasinggeber vor dem Datum des Versicherungsbeginns , welche die ausstehenden Leasingzahlungen verringert. Rückzahlbare Sonderzahlungen werden aliquot ab Beginn des Leasingvertrags bis zum Datum der vorzeitigen Beendigung reduziert.
Territoriale Grenze	Österreich, erweitert auf angrenzende Staaten für Nutzer die in Österreich angestellt sind und zumindest 100 Tage je Kalenderjahr physisch in Österreich sind, um ihrer Arbeit nachzugehen. Zusätzlich inkludiert sind alle Orte weltweit (mit Ausnahme der sanktionsbewehrten Länder), wo sich das versicherte Fahrrad vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen befindet.
Terrorismus	Eine Handlung, insbesondere u.a. die Anwendung von Zwang oder Gewalt bzw. deren Androhung, durch eine Person oder Personengruppe, die allein oder im Namen von oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen oder Regierungen handelt, und die zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken begangen wird, auch in der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.
Umweltförderung	Eine staatliche Förderung für nachhaltige Mobilität, die Unternehmen in Österreich für den Erwerb von E-Bikes oder E-Cargo-Bikes beantragen können. Die maximal rückzahlbare Förderung je geleastem E-Bike beträgt EUR 250 und je geleastem E-Cargo-Bike EUR 850 und wird aliquot ab Beginn des Leasingvertrags bis zum Datum der vorzeitigen Beendigung reduziert.
Unbeweglicher Gegenstand	a) ein stabiler Gegenstand, der in oder auf Beton, Stein, Ziegeln oder Ähnlichem verankert ist und der nicht gelöst, entfernt oder unter/über das versicherte Fahrrad gehoben werden kann; oder b) ein Kraftfahrzeug-Dachträger oder ein Träger für ein versichertes Fahrrad , der gemäß den Empfehlungen des Herstellers sicher befestigt und abgeschlossen sein muss und für den Transport eines versicherten Fahrrads bestimmt ist; oder c) ein ausgewiesener Ständer für versicherte Fahrräder , der sich an einem Bahnhof, Busbahnhof, einer Fernbusstation oder am ständigen Arbeitsplatz des Nutzers befindet und ausdrücklich für das sichere Anschließen eines versicherten Fahrrads konzipiert und konstruiert ist.
Unerwarteter Todesfall	Tod des Mitarbeiters als direkte Folge eines einzelnen, unerwarteten, unvorhergesehenen und unbeabsichtigten äußeren Ereignisses, das während der Versicherungsschutz-Laufzeit eintritt, oder des Verlaufs einer zum Datum des Versicherungsbeginns nicht bekannten Erkrankung.
Unfallschaden	Die unbeabsichtigte Beschädigung, der Bruchschaden oder die Zerstörung des versicherten Fahrrads durch ein plötzliches oder unvorhergesehenes Ereignis.
Versichertes Fahrrad	Jedes Fahrrad, Dreirad, Lastenfahrrad, Handbike, Tandem oder Liegerad, das ausschließlich durch menschliche Tretkraft oder mit Unterstützung eines elektrischen Hilfsmotors (maximale Nenndauerleistung von 0,6 kW der bei Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h abschaltet) angetrieben wird und beim Administrator registriert ist. Der Höchstwert eines versicherten Fahrrads beträgt 11.900 € inkl. MwSt. Dazu gehören alle nachgerüsteten Teile und Komponenten , die für den Betrieb des versicherten Fahrrads entscheidend sind. Zubehörteile sind in dieser Definition nicht enthalten.
Versicherungsanspruch	Eine Forderung des Versicherungsnehmers auf Zahlung der Leistung gemäß den Bedingungen der Versicherungspolize .
Versicherungsnehmer	Die auf dem Versicherungsschein als Versicherungsnehmer angegebene juristische Person.
Versicherungspolize	Die dem Versicherungsnehmer in seiner Gesamtheit vorliegende Versicherungspolize inkl. Versicherungsschein, Ergänzungen und Anhänge.
Versicherungsschutz-Laufzeit	Der Zeitraum vom Datum des Versicherungsbeginns bis zum Ablaufdatum .
Verzicht bei vorzeitiger Beendigung	Eine Zusage des Leasinggeber an den Leasingnehmer , auf die Ausfallentschädigung durch den Leasingnehmer zu verzichten, die vom Leasingnehmer im Falle der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zu zahlen wäre.

Vorübergehende Aussetzung	Ein Ereignis, bei dem infolge des Eintritts eines Ausfallsgrunds eine vorübergehende Aussetzung der Leasingzahlungen, Servicegebühren und Versicherungskosten erfolgt.
Vorzeitige Beendigung	Ein Ereignis, bei dem infolge des Eintritts eines Ausfallsgrunds der Leasingvertrag in Bezug auf ein versichertes Fahrrad beendet und das versicherte Fahrrad vor dem Ablaufdatum an den Leasinggeber zurückgegeben wird.
Wir, Uns, Unser, Versicherer	UNIQA Versicherung AG.
Zubehör	Fahradhelme (außer Airbag-Helme), Beleuchtung, Ersatzräder, Fahrradtaschen, Fahrradwerkzeug und Fahrradschlösser, die sich im Eigentum des Nutzers befinden oder für die der Nutzer rechtlich verantwortlich ist.

4 WAS IST VERSICHERT

4.1 MODUL 1 – Vollkasko

Reparatur, Ersatz oder Erstattung **Ihres versicherten Fahrrads** im Falle von:

1. **Unfallschaden** - (einschließlich Brand oder Vandalismus)
2. **Abhandenkommen**
3. **Diebstahl**

innerhalb der **territorialen Grenzen**.

Zubehör

Für **Zubehör** besteht ebenfalls Versicherungsschutz bis zu 10 % des Wertes des **versicherten Fahrrads** oder 500 € inkl. MwSt. (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) bei **Unfallschäden, Abhandenkommen** und **Diebstahl** bei Eintritt während der **Versicherungsschutz-Laufzeit**, sofern diese Schäden unmittelbar aus dem Gebrauch oder Diebstahl des **versicherten Fahrrads** resultieren.

Grundlage der Regulierung Modul 1

Wir begleichen Reparaturkosten, die aufgrund der Reparatur eines **Unfallschadens** an einem **versicherten Fahrrad** bei einem **anerkannten Anbieter** anfallen, durch Zahlung an den **anerkannten Anbieter**.

Wird ein **versichertes Fahrrad** gestohlen, kommt abhanden, oder ist nach **Unserer** Einschätzung so beschädigt, dass eine wirtschaftliche Reparatur nicht mehr möglich ist, oder es sind keine Ersatzteile verfügbar, leisten **Wir**:

- für **versicherte Fahrräder** die im wirtschaftlichen Eigentum von **Ihnen** stehen:
 - bis maximal den **Ersatzwert** an einen **anerkannten Anbieter**, um das **versicherte Fahrrad** gleichwertig zu ersetzen. Sollte ein gleichwertiger Ersatz nicht möglich sein, zahlen **Wir** den **Ersatzwert** an den **Versicherungsnehmer**.
- für **versicherte Fahrräder** die im wirtschaftlichen Eigentum eines **Leasinggebers** stehen:
 - bis maximal den **Ersatzwert** an den **Leasinggeber**.

Wenn **Wir** einen Schaden durch Zahlung des **Ersatzwerts** reguliert haben, erlischt jeglicher Versicherungsschutz für das betroffene **versicherte Fahrrad**.

Gestohlenes oder nicht reparierbares **Zubehör**, welches sich im Eigentum des **Nutzers** befindet, wird inkl. MwSt. an den **Nutzer** erstattet.

Nach der Schadenregulierung für ein **versichertes Fahrrad** können wir das beschädigte oder wiedergefundene **versicherte Fahrrad** oder die ausgeschiedenen Fahrradteile in Besitz nehmen.

Die maximalen Kosten, die **Wir** in Bezug auf einen Schaden oder eine Reihe von Schäden im Hinblick auf ein Ereignis übernehmen, sind auf den **Ersatzwert** jedes einzelnen **versicherten Fahrrads** begrenzt.

Reparaturen, deren Kosten laut Einschätzung eines **anerkannten Anbieters** auf über 1.000,00 € inkl. MwSt. geschätzt werden, dürfen nicht ohne **Unsere** vorherige Zustimmung durchgeführt werden.

4.2 MODUL 2 – Ausfallschutz

Dieser Schutz gilt ausschließlich für **versicherte Fahrräder**, die im wirtschaftlichen Eigentum eines **Leasinggebers** stehen und durch **Sie** von diesem per **Leasingvertrag** gemietet werden. Sollte das **versicherte Fahrrad** im wirtschaftlichen Eigentum von **Ihnen** stehen, ist der Schutz nach Modul 2 explizit ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz für Zahlungsausfälle deckt Kosten einer **vorzeitigen Beendigung** eines Leasingverhältnisses oder die **vorübergehende Aussetzung** der Leasingzahlungen aufgrund von:

4. **Krankheit** eines **Mitarbeiters** mit einer Dauer von über 6 Wochen
5. **Ausscheiden** des **Mitarbeiters**
6. **Unerwarteter Todesfall** des **Mitarbeiters**
7. **Karenz** des **Mitarbeiters**
 - a. Kurzfristige **Karenz** des **Mitarbeiters** bis zu 6 Monaten Dauer
 - b. Langfristige **Karenz** des **Mitarbeiters** ab 6 Monaten Dauer
8. **Auslandsaufenthalt** oder Entsendung des Mitarbeiters ins Ausland

Grundlage der Regulierung Modul 2

In Bezug auf die **Leistung 4** sowie **7.a** leisten **Wir** an den **Versicherungsnehmer** bis zu 6 Monate der monatlichen Leasingzahlungen des betroffenen **versicherten Fahrrades** und die geschuldeten Versicherungsverpflichtungen entsprechend der Anmeldung beim **Administrator**.

In Bezug auf die **Leistungen 5, 6, 7.b** und **8** zahlen **Wir** an den **Versicherungsnehmer** die **Ausfallentschädigung**, vorausgesetzt der **Leasingvertrag** wird beendet und das **versicherte Fahrrad** an den **Leasinggeber** zurückgegeben.

Wenn **Wir** einen Schaden durch Zahlung der **Ausfallentschädigung** reguliert haben, erlischt jeglicher Versicherungsschutz für das betroffene **versicherte Fahrrad**.

4.3 MODUL 3 – GAP Schutz

Dieser Schutz gilt ausschließlich für **versicherte Fahrräder**, die im wirtschaftlichen Eigentum eines **Leasinggebers** stehen und durch **Sie** von diesem per **Leasingvertrag** gemietet werden. Sollte das **versicherte Fahrrad** im wirtschaftlichen Eigentum von **Ihnen** stehen, ist der Schutz nach Modul 3 explizit ausgeschlossen.

Der GAP Schutz ist eine Erweiterung des Modul 1, die im Totalschadenfall nicht nur den **Ersatzwert** des **versicherten Fahrrads**, sondern auch einen höheren Auflösungswert aus dem **Leasingvertrag** abdeckt.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn in Folge eines unter den Schutz nach Modul 1 fallenden Ereignisses:

das **versicherte Fahrrad** gestohlen wurde oder abhanden gekommen ist;
nach **Unserer** Einschätzung so beschädigt ist, dass eine wirtschaftliche Reparatur nicht mehr möglich ist;
keine Ersatzteile verfügbar sind.

Unter Auflösungswert versteht man bei **Leasingverträgen** den Barwert des Abrechnungsbetrag aus dem Finanzierungsvertrag. Hierbei werden zum Abrechnungstichtag bereits fällige Leasingraten und eingebrachte und noch nicht verbrauchte Eigenmittel (Kautions) bei der Ermittlung des Auflösungswertes nicht mitgerechnet. Sofern Vorauszahlungen oder sonstige Eigenmittel jedoch bereits bei der Berechnung der Raten berücksichtigt wurden (z.B. Anzahlungen, aufzehrende Kautions) werden diese bei der Ermittlung des Auflösungswertes mitgerechnet, sodass diese den Auflösungswert reduzieren.

Weiters wird beim Auflösungswert nur jener Betrag ersetzt, welcher vom Leasinggeber aufgrund der Rechtslage vorgeschrieben werden darf. Dies gilt insbesondere für die vorzeitigen Auflösungen der Leasingverträge im Schadensfall. Dabei hat die Berechnung des Auflösungswertes zu einem Zinssatz zu erfolgen, welcher das fehlende Verschulden zu berücksichtigen hat.

Ist im Totalschadenfall der Auflösungswert aus dem Leasingvertrag höher als der Ersatzwert, tritt der auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages ermittelte Auflösungswert an die Stelle des Ersatzwertes. Das gilt auch für die Abgrenzung zwischen Totalschaden und Reparatur eines Unfallschadens.

Zum Schadenzeitpunkt bereits fällige Leasingraten, Mahnspesen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers sind nicht versichert.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ist bei der Ersatzleistung zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Ersatzleistung auf Basis des Auflösungswertes ist die Vorlage einer Aufstellung des Barwertes des Auflösungswertes durch den Leasinggeber.

5 AUSSCHLÜSSE

5.1 Für Modul 1 + Modul 3 geltende Ausschlüsse:

Diese Versicherung deckt keine Verluste oder Schäden, die durch folgende Umstände verursacht oder verschlimmert wurden:

a. Spezifische Ausschlüsse in Bezug auf **Diebstahl** des **versicherten Fahrrads**:

- (i) **Diebstahl** von außerhalb eines **geschlossenen Raums**, es sei denn, das **versicherte Fahrrad** war mit einem **anerkannten Schloss** durch den Rahmen an einem **unbeweglichen Gegenstand** angeschlossen.
- (ii) **Diebstahl**, falls der **Nutzer** nicht alle Schlüssel für das **anerkannte Schloss** vorlegen kann.
- (iii) **Diebstahl**, wenn das **versicherte Fahrrad** unabgeschlossen in einem **geschlossenen Raum** zurückgelassen wird, es sei denn, es wurde sich gewaltsam Zutritt zu dem **geschlossenen Raum** verschafft und es gibt einen physischen Beweis dafür.
- (iv) **Diebstahl** aus/von einem Kraftfahrzeug, es sei denn:
 - i. das **versicherte Fahrrad** befindet sich vollständig im Kraftfahrzeug oder ist durch ein **anerkanntes Schloss** durch den Rahmen an ein am Kraftfahrzeug angebrachten Dachständer oder Fahrradträger angeschlossen; und

- ii. das Kraftfahrzeug ist sicher verschlossen und etwaige Sicherungseinrichtungen sind in Betrieb sind; und
- (v) der **Diebstahl** ist das Ergebnis eines gewaltsamen Eindringens oder des gewaltsamen Entfernens und es gibt einen physischen Beweis dafür.
- (vi) **Diebstahl**, wenn kein polizeiliches Aktenzeichen angegeben werden kann.
- (vii) **Diebstahl** des Akkus, es sei denn, der Akku war durch ein Schloss am **versicherten Fahrrad** gesichert und es gibt einen Beweis, dass dieses Schloss gewaltsam aufgebrochen oder umgangen wurde.
- b. Verschlechterung der Akkuleistung, von Reifen, Schläuchen, Ketten, Riemen, Zahnradern, Bremsflüssigkeit oder anderen Verbrauchsmaterialien oder Reinigungskosten, sofern dies keine direkte Folge eines **Unfallschadens** ist;
- c. Abnutzung und Verschleiß
- d. Verluste oder Schäden am **versicherten Fahrrad**, wenn **Unfallschaden** Reparaturen im Wert von mehr als 1.000,00 € inkl. MwSt. ohne **unsere** vorherige Zustimmung durchgeführt wurden;
- e. Verluste oder Schäden, die durch die Entfernung des **versicherten Fahrrads** durch die örtlichen Behörden oder die Polizei verursacht wurden.
- f. Verlust oder Verschwinden des **versicherten Fahrrads**, wenn **Uns** keine physischen Beweise vorgelegt werden können oder vorgelegt wurden, um die Schadensursache zu überprüfen.
- g. **Unfallschäden** oder **Abhandenkommen** oder **Diebstahl** von **Zubehör**, sofern nicht das **versicherte Fahrrad** zur gleichen Zeit und durch die gleiche Ursache gestohlen oder beschädigt wurde.
- h. **Unfallschäden** oder **Abhandenkommen** oder **Diebstahl** von **Zubehör** im Wert von mehr als 10% des versicherten Wertes des **versicherten Fahrrads** oder 500 € inkl. MwSt., je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- i. Verlust des **versicherten Fahrrads**, der erst bei einer Bestandsaufnahme festgestellt wird, oder Verlust des **versicherten Fahrrads** durch **Diebstahl**, es sei denn, Sie können diesen Verlust mit einem bestimmten Ereignis in Verbindung bringen, dass gemäß den Bedingungen dieser **Versicherungspolize** gemeldet und auch bei der Polizei angezeigt wurde.

5.2 Für Modul 2 geltende Ausschlüsse:

Der Versicherer haftet nicht für **finanziellen Verlust** aufgrund von:

- a. jeder anderen Ursache als eines **Ausfallsgrunds** wie definiert;
- b. Insolvenz, Konkurs oder Geschäftseinstellung des **Versicherungsnehmers**;
- c. Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrags oder Kündigung durch den **Versicherungsnehmer** oder **Mitarbeiter**, wenn:
 - (i) dem **Mitarbeiter** oder dem **Versicherungsnehmer** zum **Datum des Versicherungsbeginns** bekannt war, dass eine Auflösung oder Kündigung bevorsteht oder der **Mitarbeiter** außerhalb der **territorialen Grenzen** arbeiten würde; oder
 - (ii) der **Mitarbeiter** innerhalb von 90 Tagen nach Auflösung oder Kündigung ein neues Arbeitsverhältnis mit dem **Versicherungsnehmer** oder einem seiner verbundenen Unternehmen aufnimmt; oder
- d. Kündigung, Auslandsaufenthalt oder Entsendung ins Ausland einer selbstständig erwerbstätigen Person.
- e. **Unerwarteter Todesfall** des **Mitarbeiters** infolge:
 - (i) Suizid oder vorsätzliche Selbstverletzungshandlung; oder
 - (ii) bekannten Risiken im Zusammenhang mit einem medizinischen oder chirurgischen Eingriff; oder

- (iii) der Einnahme von Alkohol oder Drogen durch den **Mitarbeiter**, sofern die Einnahme nicht entsprechend qualifiziertem medizinischem Rat oder unter Aufsicht eines Arztes wegen eines anderen Gesundheitszustandes als Drogen- oder Alkoholsucht erfolgt; oder
- (iv) leichtfertiger vorsätzlicher Gefährdungsexposition (außer bei dem Versuch, Menschenleben zu retten); oder
- (v) Strahlung, Kontamination oder radioaktiver Wirkung von Kernbrennstoffen oder deren Bestandteilen; oder
- (vi) Beteiligung an oder Beihilfe zu einer Straftat oder versuchten Straftat; oder
- (vii) der **Mitarbeiter**, der das **versicherte Fahrrad** nutzt,
 - i. auf gefährliche oder leichtfertige Weise handelt; und/oder
 - ii. die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit überschreitet; und/oder
 - iii. unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht
- f. **Krankheit**, die durch oder infolge einer Verletzung, **Krankheit** oder Erkrankung, die zum **Datum des Versicherungsbeginns** bestand, verursacht wurde oder eingetreten ist;
- g. Leistungen in den ersten 6 Wochen einer **Krankheit** oder nach Zahlung 6 monatlicher Leasingraten aufgrund derselben **Krankheit**;
- h. Leistungen nach Zahlung 6 monatlicher Leasingraten aufgrund kurzfristiger **Karenz** (bis zu 6 Monaten Dauer)
- i. Psychiatrischer / geistiger / nervöser Störung oder psychischer Erkrankung
- j. Pandemie, wenn sie von der Weltgesundheitsorganisation als solche bezeichnet wird
- k. **Auslandsaufenthalt** oder Entsendung des **Mitarbeiters** ins Ausland durch den **Versicherungsnehmer**, wenn:
 - (i) der **Auslandsaufenthalt**/die Entsendung innerhalb von 90 Tagen nach dem **Datum des Versicherungsbeginns** eintritt;
 - (ii) der **Mitarbeiter** oder der **Versicherungsnehmer** zum **Datum des Versicherungsbeginns** Kenntnis von dem bevorstehenden **Auslandsaufenthalt** oder Entsendung hatte;
- l. Reparatur- oder **Instandsetzungskosten** im Zusammenhang mit dem **versicherten Fahrrad**;
- m. Wertminderung des **versicherten Fahrrads** nach einer Schadensbehebung oder aufgrund von übermäßiger Abnutzung;
- n. Zahlungsrückstände des **Leasingnehmer** aus dem **Leasingvertrag**;
- o. **Finanziellem Verlust** aufgrund **Kündigung** durch den **Mitarbeiter** während der Probezeit.
- p. Verletzung, **Krankheit** oder einem körperlichen Leiden, welches bereits vor dem **Datum des Vertragsbeginns** bestand.

5.3 Für alle Module geltende Ausschlüsse

Der **Versicherer** haftet nicht für Schäden aufgrund:

- a. Konsum von Alkohol oder Drogen, außer bei ärztlich verordnetem Gebrauch;
- b. Fahrlässigkeit, Zweckentfremdung oder vorsätzlicher Missbrauch des **versicherten Fahrrads** durch den **Nutzer**;
- c. Schäden, die bei der Vorbereitung oder Teilnahme an Radrennen oder bei Fahrtveranstaltungen die auf Höchstgeschwindigkeit ausgelegt sind (Speedrides), verursacht wurden;
- d. Haftung für Personen- oder Sachschäden (außer am **versicherten Fahrrad**) jeglicher Art und Natur.
- e. Kosten für die Bergung oder den Transport des **versicherten Fahrrads**.
- f. Korrosion oder Beschädigung von Teilen des **versicherten Fahrrads** als direkte Folge von Witterungseinflüssen;

- g. Unsachgemäße oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten bei der Reinigung, Wartung und Reparatur des **versicherten Fahrrads**;
- h. **Versicherungsansprüche**, die mehr als 45 Tage nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses gemeldet werden;
- i. Kosten für die Behebung oder Wiedergutmachung von Schäden, die ausschließlich auf sich allmählich entwickelnde Defekte, Risse, Fehlstellen oder Brüche zurückzuführen sind.
- j. Verluste, Schäden oder Mehraufwendungen, die durch Verschmutzung oder Kontamination verursacht wurden.
- k. Krieg, Invasion, ausländische Feindeshandlungen, Feindseligkeiten oder kriegerische Handlungen (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, **Terrorismus**, Revolution, Aufbruch, bürgerliche Unruhen, die das Ausmaß eines Aufstandes annehmen oder darauf hinauslaufen, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.
- l. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung eines **versicherten Fahrrads** oder daraus resultierende oder entstehende Verluste oder Kosten, oder jegliche Folgeschäden, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden oder entstehen durch:
 - (i) ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität oder Kernfusion von Kernbrennstoff oder von nuklearem Abfall aus der Verbrennung von Kernbrennstoff.
 - (ii) Radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften einer explosiven nuklearen Baugruppe oder eines nuklearen Bestandteils davon.
- m. Verlust, Zerstörung oder Schäden, die unmittelbar durch Druckwellen verursacht wurden, die von Flugzeugen und anderen Fluggeräten erzeugt wurden, die sich mit Unter- oder Überschallgeschwindigkeit bewegen.
- n. Falsche oder unpassende Stromversorgung, Defekte in der externen Verdrahtung, elektrischen Kabeln oder dem elektrischen Anschluss;
- o. Rückruf des **versicherten Fahrrads** durch den Hersteller;
- p. Inhärente, herstellerbedingte Konstruktionsfehler.
- q. Zahlungen, die über die in der **Versicherungspolize** vorgesehene Entschädigung hinausgehen;
- r. Verluste oder Schäden oder Haftpflicht, die durch eine andere Versicherung versichert sind, außer in Bezug auf einen über die Versicherungssumme jener Versicherung hinausgehenden Betrag, sofern dieser Betrag ansonsten im Rahmen der **Versicherungspolize** gezahlt werden würde;
- s. Eintritt von anspruchsbegründenden Umständen, die **Ihnen** oder dem **Mitarbeiter** zum **Datum des Versicherungsbeginns** bekannt sind oder hätten bekannt sein sollen.
- t. Die Verwendung des **versicherten Fahrrads** zur Vermietung, zur Erbringung von Lohnarbeit, zu Liefer- oder Kurierzwecken.

5.4 Cyber-Ausschluss (gilt für alle Module)

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser **Versicherungspolize** schließt die **Versicherungspolize** Cyber-Schäden aus.

- a. Cyber-Schaden bedeutet Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten, Bußgelder oder Strafen oder sonstige Beträge, die direkt oder indirekt verursacht wurden durch:
 - (i) die Nutzung oder den Betrieb eines Computersystems oder Computernetzwerks;
 - (ii) die Einschränkung oder den Wegfall der Möglichkeit, ein Computersystem, ein Computernetzwerk oder Daten zu nutzen oder zu betreiben;
 - (iii) den Zugriff auf Daten, deren Verarbeitung, Übertragung, Speicherung oder Verwendung;
 - (iv) die Unmöglichkeit, auf Daten zuzugreifen, sie zu verarbeiten, zu übertragen, zu speichern oder zu nutzen;

- (v) Androhung oder Falschmeldung (Hoax) in Bezug auf die oben genannten Punkte i bis iv;
 - (vi) Fehler oder Ausfall oder Unfall in Bezug auf ein Computersystem, Computernetzwerk oder Daten; oder
 - (vii) Aktivitäten Dritter, die zu Störungen oder Schäden an einem Computersystem oder Computernetzwerk führen.
- b. Zur Klarstellung: Ungeachtet der Definition des Begriffs "Cyber-Schaden" in Abschnitt a. schließt die **Versicherungspolizze** keine Deckung für Unfallschäden an einem versicherten Computersystem oder Computernetzwerk aus (wenn der Verlust nicht auf einen Cyber-Schaden zurückzuführen ist).
- c. Computersystem bedeutet Computer, Hardware, Software, Anwendung, Prozess, Code, Programm, Informationstechnologie, Kommunikationssystem oder elektronisches Gerät, das **Ihnen** oder einer anderen Partei gehört oder von **Ihnen** betrieben wird. Dies umfasst auch ähnliche Systeme und zugehörige Eingabe-, Ausgabe- oder Datenspeichergerät oder -system, Netzwerkausrüstung oder Back-up-Einrichtungen.
- d. Computernetzwerk bezeichnet eine Gruppe von Computersystemen und anderen elektronischen Geräten oder Netzwerkeinrichtungen, die durch eine gewisse Kommunikationstechnologie, einschließlich Internet, Intranet und virtuelle private Netzwerke (VPN), verbunden sind und den vernetzten Computergeräten den Datenaustausch ermöglichen.
- e. Daten sind Informationen, die von einem Computersystem verwendet, abgerufen, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden.
- f. Wenn diese Klausel Teil eines Rückversicherungsvertrages ist, ist der Begriff "Versicherungsnehmer" als "Ursprünglicher Versicherungsnehmer" zu verstehen (oder sich auf diesen beziehen).
- g. Die in dieser Klausel enthaltenen Definitionen gelten nur für diese Klausel. Sie gelten nicht für die anderen Bestimmungen der **Versicherungspolizze**.

6 FÜR ALLE MODULE GELTENDE BEDINGUNGEN

6.1 Ansprüche im Krankheitsfall

Der Schutz nach Modul 2 gilt ausschließlich für **versicherte Fahrräder**, die im wirtschaftlichen Eigentum eines **Leasinggebers** stehen und durch **Sie** von diesem per **Leasingvertrag** gemietet werden. Sollte das **versicherte Fahrrad** im wirtschaftlichen Eigentum von **Ihnen** stehen, ist der Schutz nach Modul 2, und damit auch die Ansprüche im Krankheitsfall, explizit ausgeschlossen.

Wir begleichen keine **Ansprüche** in Bezug auf die **Krankheit** eines **Mitarbeiters** während der ersten ununterbrochenen 6 Krankheitswochen oder für einen **Krankheitszeitraum**, der länger als 6 Monate über diesen ersten 6-Wochen-Zeitraum hinaus andauert.

Wenn wir einen **Versicherungsanspruch** im **Krankheitsfall** eines **Mitarbeiters** begleichen und die gleiche oder eine damit zusammenhängende **Krankheit** innerhalb von 60 Tagen nach der Rückkehr an den Arbeitsplatz bei dem **Mitarbeiter** erneut auftritt, behandeln **Wir** den Zeitraum des erneuten Auftretens als Fortsetzung des ersten Krankheitszeitraums und setzen die Leistung bis zur Erreichung der Zahlungsgrenze von 6 Monaten fort.

6.2 Ungültige Entschädigungszahlungen

Für den Fall, dass Entschädigungen geleistet wurden, von denen sich herausstellt, dass sie aufgrund eines Betrugs, Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit **des Versicherungsnehmers** oder des **Nutzers**, erfolgt sind, sind alle Leistungszahlungen verwirkt, und wir behalten uns das Recht vor, die Versicherung im

Rahmen dieser **Versicherungspolizze** nach geltendem Recht zu kündigen. **Wir** behalten uns das Recht vor, die Rückzahlung solcher Entschädigungszahlungen von **Ihnen** zu verlangen und/oder die entsprechenden rechtlichen Schritte gegen **Sie** einzuleiten.

6.3 Maßgebendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht und ist gemäß diesem auszulegen. Die ausschließliche Zuständigkeit liegt bei den österreichischen Gerichten.

6.4 Wirtschafts- oder Handelsanktionen

Versicherungsschutz oder Leistungen werden nur erbracht, und Zahlungen im Rahmen dieser **Versicherungspolizze** werden nur geleistet, wenn die Erbringung oder Zahlung weder direkt noch indirekt dazu führen würde, dass wir oder unsere oberste Muttergesellschaft gegen geltende Gesetze oder Vorschriften zu Wirtschafts- oder Handelsanktionen verstoßen.

6.5 Sprache

Die **Versicherungspolizze** und jede Kommunikation mit Ihnen ergeht in deutscher Sprache, sofern wir nichts anderes vereinbaren. Jede notwendige Kommunikation mit Mitarbeitern erfolgt in deutscher Sprache.

6.6 Angemessene Vorkehrungen

Sie stellen sicher, dass das **versicherte Fahrrad** in Übereinstimmung mit den veröffentlichten Empfehlungen des Herstellers betrieben und gewartet wird. **Sie** dürfen keine nicht autorisierte Reparaturwerkstatt nutzen, da dadurch **Ihr** Versicherungsschutz ungültig wird.

6.7 Mehrwertsteuer (MwSt.)

Alle Beträge in diesem Dokument verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, außer anderweitig angeführt. Wenn **Sie** angegeben haben, dass **Sie** mehrwertsteuerpflichtig sind und die Mehrwertsteuer zurückfordern können, kann **Ihnen** der Mehrwertsteueranteil eines durch **uns** oder einer benannten Reparaturwerkstatt regulierten Schadens in Rechnung gestellt werden.

6.8 Altmaterial

Wir sind berechtigt, jedes beschädigte und ersetzte, durch diese Versicherung **versicherte Fahrrad** in Besitz zu nehmen und zu behalten und mit dem Altmaterial in angemessener Weise zu verfahren. Ein **versichertes Fahrrad** darf nicht einfach uns überlassen werden.

6.9 Weitere Versicherungen

Im Falle eines Verlusts oder Schadens, der durch eine andere auf den Namen des **Versicherungsnehmers** oder den des **Nutzers** lautende Versicherung **versichert** ist oder versichert wäre, wenn es die vorliegende **Versicherungspolizze** nicht gäbe, werden **Wir** nur insoweit entschädigen, dass wir den Fehlbetrag zwischen dem von der anderen Versicherung erhaltenen Betrag und dem Betrag, den **Wir** gezahlt hätten, wenn die andere Versicherung nicht bestanden hätte, bezahlen.

6.10 Ersatz durch den Nutzer

Wir leisten nicht, wenn der **Leasingnehmer** oder der **Nutzer** das **versicherte Fahrrad** repariert oder durch ein gleichwertiges **versichertes Fahrrad** ersetzt oder den **Ersatzwert** an den **Leasinggeber** gezahlt hat.

6.11 Von Ihnen erteilte Informationen

Bei der Entscheidung, diesen Vertrag anzunehmen, und bei der Festlegung der Bedingungen und der Prämie haben **Wir** uns auf die Informationen verlassen, die **Sie** erteilt haben. **Sie** müssen bei der Beantwortung der von **uns** gestellten Fragen darauf achten, dass alle von Ihnen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Sollten **wir** feststellen, dass **Sie** vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben gemacht haben, werden **Wir** diesen Vertrag so behandeln, als hätte er nie bestanden, und alle Ansprüche ablehnen.

Wenn **Wir** feststellen, dass **Sie** fahrlässig falsche oder irreführende Angaben gemacht haben, kann sich dies nachteilig auf Ihren Vertrag und jeden **Versicherungsanspruch** auswirken. Zum Beispiel können **Wir**:

- diesen Vertrag so behandeln, als hätte es ihn nie gegeben, und alle Leistungen verweigern und die gezahlte Prämie zurückgeben. **Wir** werden dies nur tun, wenn **Wir Ihnen** einen Versicherungsschutz gewährt haben, den **Wir** sonst nicht angeboten hätten;
- die Bedingungen des Versicherungsschutzes ändern. **Wir** können diese geänderten Bedingungen so anwenden, als ob sie bereits bestanden hätten, falls ein Schadensfall durch **Ihre** Nachlässigkeit nachteilig beeinflusst wurde;
- den Betrag, den **Wir** im Schadensfall zahlen, in dem Verhältnis kürzen, in dem die von **Ihnen** gezahlte Prämie zu der Prämie steht, die **Wir Ihnen** berechnet hätten; oder
- **Ihren** Versicherungsvertrag gemäß der nachstehenden Bedingung "Kündigung" kündigen.

Wenn **Sie** feststellen, dass Informationen, die **Sie uns** erteilt haben, nicht richtig sind, müssen **Sie** uns unverzüglich informieren.

6.12 Wiedererlangung unseres Schadens

Wir können auf **eigene** Kosten Verfahren einleiten, die **Wir** zur Durchsetzung von Rechten und Rechtsbehelfen gegen andere Parteien oder um Abhilfe oder Entschädigung von anderen Parteien zu erlangen, für geeignet erachten, die **uns** unseres Erachtens im Rahmen dieser Versicherung zustehen könnten oder zu denen **Wir** berechtigt sind oder sein könnten oder in die **Wir** eingesetzt werden könnten. **Sie** haben auf **unsere** Aufforderung hin und auf unsere Kosten diejenigen Handlungen vorzunehmen und Dinge zu tun, die **Wir** zu diesem Zweck angemessenerweise von **Ihnen** verlangen.

6.13 Betrug bzw. arglistige Täuschung

Alle Leistungen aus dieser Versicherung sind verwirkt, wenn ein Betrug bzw. arglistige Täuschung, eine vorsätzliche Nichtoffenlegung oder eine Falschangabe von **Ihnen** oder **Ihrem** Vertreter, oder ein derartiger Versuch durch **Sie** oder eine in **Ihrem** Namen handelnde Partei vorliegt, die für **unsere** Zustimmung zur Ausstellung dieser **Versicherungspolize** zu den hierin enthaltenen Bedingungen relevant wäre.

6.14 Pflicht zur Einhaltung

Wir sind nur zur Leistung im Rahmen der **Versicherungspolizze** verpflichtet, wenn **Sie** jederzeit die Bedingungen der **Versicherungspolizze** eingehalten haben.

6.15 Sonstige Bestimmungen

- a. Sie können die **Versicherungspolizze** nicht abtreten oder auf irgendeine Weise belasten.
- b. Dieser Vertrag erlangt keinen Rückkaufswert.
- c. Zur Verbesserung der Qualität Unserer Dienstleistungen werden **Wir** eine ausgewählte Anzahl von Telefongesprächen überwachen und aufzeichnen.
- d. Das Maskulinum umfasst auch das Femininum und der Singular den Plural und umgekehrt.

7 Kündigung

Sie können diese **Versicherungspolizze** mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gegenüber dem **Versicherer** kündigen. **Sie** sind verpflichtet, die Prämie für jeden Monat (oder einen Teil davon) zu zahlen, in dem **Wir** nach Maßgabe der bei uns registrierten Risiken im Risiko sind.

Wir können den Versicherungsschutz für ein **versichertes Fahrrad** mit einer Frist von 7 Tagen kündigen, wenn der **Nutzer** wissentlich unvollständige, falsche oder irreführende Angaben gemacht hat, um die **Wir** zu irgendeinem Zeitpunkt oder in Bezug auf einen Schadensfall gebeten haben.

Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können **Wir** die Versicherung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich an **Ihre** letzte bekannte Adresse gerichtet kündigen. Triftige Gründe für eine Kündigung sind unter anderem:

1. wenn **Sie** unrichtige Angaben gemacht haben und auf Verlangen keine Klarstellung vornehmen;
2. wenn **Sie** bewusst fahrlässig gegen eine der Bedingungen verstoßen, die für Ihre **Versicherungspolizze** gelten, und nicht bereit sind, Änderungen vorzunehmen, um Verstöße zu vermeiden; oder
3. wenn **Wir** einen begründeten Betrugsverdacht haben.

Der Versicherungsschutz für alle **versicherte Fahrräder** erlischt nach Ablauf der 30-tägigen Kündigungsfrist.

Abgesehen von den oben genannten Umständen können **Wir** diese Versicherung mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich an **Ihre** letzte bekannte Adresse gerichtet kündigen. Im Falle einer Kündigung durch **Uns** können **Sie** nur noch 180 Tage nach Zustellung der Kündigung neue **versicherte Fahrräder** zu dieser Versicherung hinzufügen. Der Versicherungsschutz für jedes **versicherte Fahrrad** besteht bis zum **Ablaufdatum**.

Wir behalten uns das Recht vor, den Versicherungsschutz für ein **versichertes Fahrrad** auszusetzen oder zu kündigen, wenn es aufgrund des schlechten oder veralteten Zustands, des Alters oder der Verfügbarkeit von Ersatzteilen als nicht mehr betriebsfähig erachtet wird.

8 Was ist im Schadenfall zu tun?

Sie und der **Nutzer** sind berechtigt, Schadenfälle beim **Administrator** anzumelden.

Schadenfälle müssen so schnell wie möglich dem **Administrator** gemeldet werden. **Wir** behalten uns das Recht vor, Ansprüche abzulehnen, die später als 45 Tage nach ihrem Auftreten angezeigt werden.

Führen **Sie** oder der **Nutzer** bitte die folgenden Schritte aus, sobald von einem Schadenfall Kenntnis erlangt wurde.

Wenden Sie sich an:

Bikmo AT
Dörrstrasse 85
6020 Innsbruck
Austria
T: +43 720 230408
E: hallo@bikmo.at

Wichtiger Hinweis: Im Falle eines **Abhandenkommens** oder **Diebstahls** oder wenn **Sie** oder der **Nutzer** Grund zu der Annahme haben, dass eine Straftat begangen wurde, müssen **Sie** oder der **Nutzer** die Polizei verständigen und ein Aktenzeichen der Anzeige zur Belegung eines Schadenfalles einholen.

Sie oder der **Nutzer** müssen Vorkehrungen zur Schadenminderung treffen und weitere Schäden am **versicherten Fahrrad** verhindern, da **Wir** nicht für zusätzliche Kosten haften, die als Folge der Nichteinhaltung dieser Anforderung entstehen.

Sie bzw. der **Nutzer** müssen ein beschädigtes **versichertes Fahrrad** oder Teile des **versicherten Fahrrads** aufbewahren.

Wir können **Sie** oder den **Nutzer** auffordern, **Uns** eine schriftliche Erklärung mit allen Angaben und Einzelheiten zum betroffenen **versicherten Fahrrad**, dessen Wert, Rechnungen und Dokumente zum Verlust oder der Beschädigung abzugeben und alle von **Uns** geforderten Belege, Erläuterungen und sonstigen Nachweise zu erbringen.

9 Schadenregister

Versicherer tauschen über ein Schadensregister Informationen untereinander aus, um betrügerische Ansprüche zu verhindern. Eine Liste der Teilnehmer ist auf Anfrage erhältlich. Im Schadenfall werden alle Informationen, die **Sie** oder der **Nutzer** im Zusammenhang mit dieser Versicherung und auf dem Schadenformular angegeben haben, zusammen mit anderen Informationen, die sich auf den Schaden beziehen, an das Register weitergeleitet.

10 Beschwerdeverfahren

Wir und der **Administrator** sind bestrebt, jederzeit einen erstklassigen Service zu bieten. Wenn **Sie** jedoch eine Beschwerde über den Standard der erbrachten Leistungen haben, steht **Ihnen** das folgende Verfahren zur Verfügung, um die Situation zu lösen:

Als erstes sollten **Sie** sich an den **Administrator**

Bikmo GmbH,
Klepperstr. 19, c/o Kraftwoerk

83026 Rosenheim
Telefon: +43 (0) 720 230408,
E-Mail: hallo@bikmo.de

wenden. Der **Administrator** wird das Beschwerdeverfahren mit **Ihnen** führen.

Wenn der **Administrator Ihnen** nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang **Ihrer** Beschwerde eine endgültige Entscheidung mitteilen kann, erläutert der **Administrator Ihnen** die Gründe dafür und teilt Ihnen mit, wann der **Administrator** mit einer Entscheidung rechnet.

Die auf den vorgelegten Beweisen beruhende Entscheidung des **Administrators** ist endgültig. Wenn **Sie** der Meinung sind, dass es neue Beweismittel oder Informationen gibt, die die Entscheidung des **Administrators** ändern könnten, haben **Sie** das Recht, Einspruch zu erheben.

Sollten **Sie** mit der Entscheidung des **Administrators** unzufrieden sein oder innerhalb von acht Wochen* nach Eingang der Beschwerde beim **Administrator** keine endgültige Antwort erhalten, haben **Sie** das Recht, die Angelegenheit direkt dem CEO des **Administrators** unter der oben genannten Adresse vorzutragen.

*HINWEIS: Die oben angegebenen Fristen hängen davon ab, dass **Sie** unverzüglich auf alle Schreiben reagieren, die wir **Ihnen** zusenden.

Wenn **Sie** immer noch nicht zufrieden sind, können **Sie** sich an die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) unter der folgenden Adresse wenden und um Überprüfung **Ihres** Falls bitten:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS)
Stubenring 16/7
1010 Wien
Telefon: +43 5 90 900 5085
Email: schlichtungsstelle@ivo.or.at

Wenn Sie sich auf das oben beschriebene Verfahren einlassen, bleibt das Recht zum späteren Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs davon unberührt.

11 Datenschutz

UNIQA bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Schadensabwicklung notwendigen Daten beim **Versicherungsnehmer** bzw. dem **Nutzer** zu beschaffen und zu bearbeiten. Der **Versicherungsnehmer** bzw. **Nutzer** kann jederzeit eine Mitteilung oder Berichtigung einer sie betreffenden Information verlangen. Schützenswerte private Interessen des **Versicherungsnehmers** sowie überwiegende öffentliche Interessen werden gewahrt. Persönliche Angaben, die im Zuge eines Schadensfalles einzureichenden Daten werden von UNIQA bzw. von den von ihr beauftragten Dritten ausschließlich zum Zweck der Behandlung und Abwicklung von Schadensfällen geführt. UNIQA bzw. die von ihr beauftragten Dritten sind befugt, die für die Schadensabwicklung notwendigen Informationen und Daten auszutauschen, zu bearbeiten und zu übertragen. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich an Gerichte, Behörden und Ämter weitergeleitet. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem österreichischen Datenschutzrecht sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

Kontakt und Beschwerden

Sollten **Sie** Fragen zu dieser Datenschutzerklärung haben, wenden **Sie** sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des **Administrators**, die Bikmo GmbH, Klepperstr. 19, c/o Kraftwoerk, 83026 Rosenheim, Deutschland. Alternativ können Sie Ihre Anfrage auch an den Kontakt in der Datenschutzerklärung auf der Website des **Administrators** <https://bikmo.com/at/datenschutzerklärung/> stellen.

Weitere Einzelheiten zu den Datenschutzrechten finden **Sie** in **unserer** Datenschutzerklärung unter <https://uniqa.li/de/datenschutzbestimmungen-uniqa-liechtenstein>. **Wir** senden ihnen auch gerne eine Kopie per Post zu. Wenn sie eine Beschwerde oder Bedenken darüber haben, wie **Wir** ihre personenbezogenen Daten verwenden, setzen **Sie** sich bitte zuerst mit dem **Administrator** in Verbindung. **Wir** und der **Administrator** werden das Möglichste tun, das Problem so schnell wie möglich zu lösen.

Sie haben das Recht, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn **Sie** glauben, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch **uns** gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstößt. Das Einlegen einer Beschwerde schließt andere Rechtsansprüche oder Rechtsmittel, die **Sie** möglicherweise haben, nicht aus. **Wir** würden es jedoch begrüßen, wenn **wir uns** um **Ihre** Anliegen kümmern könnten, bevor **Sie** sich an die Aufsichtsbehörde wenden.

Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sind **Wir**, die UNIQA Versicherung AG, Austrasse 46, 9490 Vaduz, Liechtenstein. Wir setzen die Bikmo GmbH als Auftragsverarbeiter ein. Mit der Bikmo GmbH wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen. **Wir** beauftragen die Bikmo GmbH als **Administrator** mit der Datenerhebung zum Zwecke der Versicherung und der Koordination dieser. Für die Registrierung von **versicherten Fahrrädern** werden keine persönlichen Daten des **Nutzers** an den **Administrator** oder **Versicherer** übermittelt oder durch dies verarbeitet.

12 ANHANG 1 - Versicherungsprämie sowie Steuern und Abgaben

12.1 Prämie

Die Information zur Versicherungsprämie finden Sie im, dem **Versicherungsnehmer** vorliegenden, Versicherungsschein.

12.2 Steuern und Abgaben

Die im Versicherungsschein angeführte Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Ausstellung der **Versicherungspolizze** gültige Versicherungssteuer von 11%. Jede Änderung der Versicherungssteuer wird zu einer Änderung der jährlichen Prämie führen, die vom **Versicherungsnehmer** zu tragen ist.

Abgaben für Feuerschutzsteuer werden vom Versicherer getragen. Die zum Zeitpunkt der Ausstellung der **Versicherungspolizze** gültige Feuerschutzsteuer ist 8% des für derartige Schäden vorgesehenen Prämienanteils. Der Versicherer behält sich bei Änderungen der Feuerschutzsteuer eine Weiterverrechnung an den **Versicherungsnehmer** vor.

12.3 Anpassung der Versicherungsprämie

Wir behalten **uns** eine zukünftige Anpassung der Versicherungsprämie, basierend auf Kriterien der Wirtschaftlichkeit der **Versicherungspolizze**, oder bei inhaltlicher Anpassung der **Versicherungspolizze**, vor. Der **Versicherungsnehmer** wird spätestens 60 Kalendertage vor einer bevorstehenden Anpassung informiert. Etwaige Anpassungen durch **uns** gelten nur für ab dem Wirksamwerden der Anpassung beim **Administrator** registrierten **versicherten Fahrräder**.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Inspektions- und Verschleißschutz

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der englischsprachigen Polizza, die Polizza in
englischer Sprache liegt dem Versicherungsnehmer vor.

Vorbemerkung und Allgemeines

Diese Vorbemerkung und die nachfolgenden Versicherungsbedingungen enthalten wichtige Informationen für den Versicherungsschutz für **Fahrräder**, die **Arbeitgeber** über einen **Leasingvertrag** beziehen. Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Micro Insurance Company als **Versicherer** und Bikmo GmbH als **Versicherungsnehmer**. Zwischen dem **Versicherer** und dem **Versicherungsnehmer** wurde ein Gruppenversicherungsvertrag [**Versicherungspolizza**] geschlossen, dem jeder **Arbeitgeber**, der mit einer Leasinggesellschaft einen **Leasingvertrag** abgeschlossen hat, beitreten kann. Der Versicherungsschutz wird einem **Arbeitgeber** unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen dem **Arbeitgeber** und der Leasinggesellschaft ein wirksamer **Leasingvertrag** aufrecht ist und die nachfolgenden Versicherungsbedingungen des **Versicherers** akzeptiert und an den **Nutzer** weitergegeben werden.

Die **Versicherungspolizza** wird zwischen dem **Versicherungsnehmer** und dem **Versicherer**, der Micro Insurance Company, Heywood House, The Valley, Anguilla, British West Indies, abgeschlossen. Der **Versicherer** unterliegt der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in Österreich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in Österreich.

Dieser Versicherungsschutz wird von der Bikmo GmbH, (im Folgenden "der **Administrator**") mit Sitz in München, Werk 1, Atelierstraße 29, 81671 München, Deutschland, Handelsregisternummer HRB 248847, administriert. Die Bikmo GmbH ist bei der IHK in München unter der Nummer D-7BNS-163BM-35 als Versicherungsvermittler zugelassen.

Abschnitt 1: Allgemeines

Diese **Versicherungspolizza** bietet Versicherungsschutz für den **Versicherungsnehmer** für die mit dem **Versicherungsnehmer** vereinbarte Laufzeit.

Der **Versicherer** verpflichtet sich den **Versicherungsnehmer** für alle **Fahrräder**, die die folgenden Bedingungen erfüllen, entsprechend der Leistungen dieser **Versicherungspolizza** schadlos zu halten:

- a) Das jeweilige **Fahrräder** wurden während der Laufzeit der **Versicherungspolizza** für die Laufzeit des **Leasingvertrags** beim **Versicherungsnehmer** registriert; und
- b) der **Arbeitgeber** hat beim **Versicherungsnehmer** je **Fahrrad** angegeben, die jeweiligen Leistungen in Abschnitt 3 nutzen zu wollen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen:
Inspektions- und Verschleißschutz

Der **Arbeitgeber** hat die Nutzung der Leistungen in Abschnitt 3 zum Abschluss des **Leasingvertrags** mit dem **Versicherungsnehmer** zu vereinbaren, eine nachgelagerte Vereinbarung ist nicht möglich.

Es ist die Pflicht des **Versicherungsnehmers** dem **Arbeitgeber** alle notwendigen Informationen bezüglich dem Schutz für ein **Fahrrad** laut dieser **Versicherungspolizze** mitzuteilen.

Abschnitt 2: Definitionen

Diese **Versicherungspolizze** enthält Wörter und Ausdrücke, die im Rahmen dieser Versicherungspolizze eine spezielle Bedeutung haben können. Jede Nutzung eines solchen Wortes oder Ausdruckes in dieser **Versicherungspolizze** und etwaigen Anhängen ist in dicken Buchstaben geschrieben. Ein- und Mehrzahl dieser Wörter und Ausdrücke teilen die gleiche Bedeutung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Anerkannter Dienstleister bedeutet eine vom **Administrator** anerkannte Reparaturwerkstatt oder Händler.

Administrator bedeutete eine im Rahmen dieser **Versicherungspolizze** vom **Versicherer** für die Abwicklung von Schadenfällen und Schadenservice beauftragte Unternehmung.

Fahrrad bedeutet:

- i. jedes Fahrrad, Dreirad, Handrad, Tandem oder Liegerad das ausschließlich durch Muskelkraft oder eine elektrische Batterie betrieben wird und beim **Versicherungsnehmer** registriert ist. Das inkludiert alle nachträglich ergänzten Teile und Komponenten die für den Betrieb des Fahrrad, Dreirad, Handrad, Tandem oder Liegerad zwingend notwendig sind.
- ii. Elektrische Fahrräder (E-Bikes), welche mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet sind, einen maximalen, andauernden Leistungsoutput von 0,6 kW liefern welcher deaktiviert wird, sobald das Fahrzeug 25mh/h Geschwindigkeit erreicht.
- iii. Fahrrad-Zubehör ist in dieser Definition nicht inkludiert

Arbeitgeber bedeutet jede österreichische Unternehmung, die ihren Mitarbeitern über einen **Leasingvertrag Fahrräder** zur Verfügung stellt.

Versicherungssteuer (Vers.St.) bedeutet die in Österreich abzuführende Versicherungssteuer.

Leasing/Leasingvertrag meint einen Vertrag zwischen dem **Arbeitgeber** und einer Leasinggesellschaft zur Bereitstellung eines **Fahrrads** an den **Arbeitgeber** für eine maximale Laufzeit von 48 Monaten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen:
Inspektions- und Verschleißschutz

Routineinspektion bedeutet eine jährliche Wartungsinspektion durchgeführt von einem **anerkannten Dienstleister**.

Nutzer bedeutet jeder Voll- oder Teilzeitangestellte des **Arbeitgebers**, welcher vom **Arbeitgeber** die Befugnis zur Nutzung eines **Fahrrads** erteilt bekommen hat.

Verschleiß bedeutet die allmähliche Abnutzung durch normale Verwendung und Alter während der vom Hersteller angeführten technischen Lebensdauer einer Komponente eines **Fahrrads**, die zur sicheren Nutzung des **Fahrrads** notwendig ist, ausgenommen Reifen, Schläuche und E-Bike Batterien/Akkus.

Abschnitt 3: Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

Leistung 1: Routineinspektion

Der **Versicherer** zahlt bis zu €70,00 (inkl. MwSt.) für eine **Routineinspektion** je Jahr des **Leasingvertrags** je **Fahrrad**.

Bedingungen für Leistung 1:

- a) Die erste **Routineinspektion** kann nicht vor dem ersten (1.) Tag des siebten (7.) Monats nach Registrierung eines **Fahrrads** beim **Versicherungsnehmer** durchgeführt werden, und diese **Registrierung** kann nicht mehr als ein (1) Monat vor dem Start des **Leasingvertrags** für dieses **Fahrrad** erfolgen.
- b) Es kann nicht mehr als eine (1) **Routineinspektion** je Jahr des **Leasingvertrags** je **Fahrrad** in Anspruch genommen werden.
- c) Es können maximal vier (4) **Routineinspektionen** je **Fahrrad** während der Laufzeit des **Leasingvertrags** beansprucht werden.
- d) Zahlung erfolgt an den **anerkannten Anbieter**, der die **Routineinspektion** durchführt.
- e) Die durch den Hersteller empfohlene Anfangsinspektion sowie jede durch Display oder Warnleuchte eines **Fahrrads** angezeigte Inspektion stellen keine **Routineinspektion** dar.
- f) Der maximale Wert des **Fahrrads** beträgt €11.900.

Leistung 2: Verschleiß

Der **Versicherer** ersetzt Kosten für Reparaturen, inklusive Arbeitskosten, die auf Grund von **Verschleiß** notwendig werden, bis zu maximal €210 (inkl. MwSt.) je Jahr des **Leasingvertrags**.

Verschleiß Ansprüche werden ausschließlich für folgende **Fahrrad**komponenten beglichen:

- Tretlager
- Naben
- Bremskabel
- Bremsbeläge
- Scheibenbremsen
- Lenkergriffe/Band

Allgemeine Versicherungsbedingungen:
Inspektions- und Verschleißschutz

- Pedale
- Fahrradkette/Zahnriemen
- Kettenblatt
- Kassette
- Schalthebel
- Gabel
- Federung
- Felgen/Laufräder

Bedingungen für Leistung 2:

- a) Der **Verschleiß**-Schutz kann nicht vor dem ersten (1.) Tag des siebten (7.) Monats nach Registrierung eines **Fahrrads** beim **Versicherungsnehmer** beansprucht werden, und diese **Registrierung** kann nicht mehr als ein (1) Monat vor dem Start des **Leasingvertrags** für dieses **Fahrrad** erfolgen.
- b) Der **Versicherer** erbringt Leistungen maximal bis zu einer Summe von €210 für Ansprüche resultierend aus dem Verschleiß eines Fahrrades innerhalb einer Periode von zwölf (12) Monaten des **Leasingvertrags**.
- c) Leistung wird erst nach Einreichung einer Schadenmeldung sowie eines Kostenvoranschlags und einer Rechnung eines **anerkannten Anbieters** erbracht.
- d) Zahlung erfolgt an den **anerkannten Anbieter**, der die **Fahrradkomponenten** wie oberhalb angeführt ersetzt.
- e) Sollte der **anerkannte Anbieter** feststellen, dass ein Ersatz von **Fahrradkomponenten** notwendig und keine Reparatur möglich ist, wird ein Ersatz in gleicher Art und Güte der zum Zeitpunkt der Reparatur und/oder Ersatz verbauten **Fahrradkomponenten** vorgenommen. Es ist Aufgabe des **anerkannten Anbieters** den Ersatz in gleicher Art und Güte durchzuführen.
- f) Der maximale Wert des **Fahrrads** beträgt €11.900.

Abschnitt 4: Ausschlüsse

Der **Versicherer** haftet und leistet nicht für jegliche Schäden diese **Versicherungspolizze** betreffend, die direkt oder indirekt aus einem der folgenden Punkte resultieren:

- 1) **Verschleiß**, der über den normalen Gebrauch hinausgeht.
- 2) **Verschleiß** an jeglichen **Fahrradkomponenten**, die nicht unter Leistung 2 gelistet sind.
- 3) Jegliche Ansprüche für Reifen, Schläuchen oder E-Bike Batterien/Akkus.
- 4) Jegliche Ansprüche für **Fahrradkomponenten**, die in Leistung 2 gelistet sind und durch einen Unfallschaden oder mutwillig beschädigt wurden.
- 5) Inkorrekt oder unsachgemäßer Stromanschluss, Defekte an externer Verdrahtung, elektrischen Kabeln oder elektrischen Verbindungen.
- 6) **Verschleiß** innerhalb der ersten sechs (6) Monate eines **Leasingvertrags** für das **Fahrrad**.
- 7) **Verschleiß** Reparaturen oder **Routineinspektionen**, die nicht durch einen **anerkannten Anbieter** durchgeführt wurden.

- 8) **Routineinspektionen** innerhalb der ersten sechs (6) Monate eines **Leasingvertrags** für das **Fahrrad**.
- 9) Kosmetische Schäden wie, aber nicht ausschließlich, Dellen, Kratzer, Splitter, Flecken, Rost oder Korrosion.
- 10) Schäden durch oder während fehlerhaft oder unsachgemäß durchgeführter Reinigungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten am **Fahrrad**.
- 11) Versand- oder Transportkosten, die für eine **Routineinspektion** oder **Verschleiß**reparatur anfallen.
- 12) Nichtbeachtung der Herstelleranweisungen.
- 13) Demontage, Versand, Veränderung, Wiederinstallation oder Anpassung von Erweiterungen oder Zubehör.
- 14) Nichtbeachtung der Herstelleranweisungen oder Wartung des **Fahrrads** entgegen den Herstelleranweisungen.
- 15) Rückruf des **Fahrrads** durch den Hersteller.
- 16) Konstruktions- oder Materialfehler, die aus der Herstellung resultieren und durch den **Administrator** bestimmt wurden.
- 17) Kosten, die durch einen Wartungsvertrag, gesetzliche Gewährleistung oder Garantievereinbarung gedeckt oder von diesem abgezogen werden können, oder für die der Hersteller oder Lieferant entsprechend dem österreichischen Konsumentenschutzgesetz verantwortlich ist.
- 18) Nachlässigkeit, Fehlgebrauch oder absichtlicher Fehlgebrauch des **Fahrrads** durch den **Nutzer**.
- 19) Schäden, die in Vorbereitung auf oder im Zuge der Teilnahme bei Fahrradrennen oder Schnelligkeitsbewerben entstehen.
- 20) Die Verwendung des **Fahrrads** zur Vermietung, zur Lohnarbeit, zu Liefer- oder Kurierzwecken.
- 21) Jeglicher Verlust oder Schaden, der durch jedwede andere Versicherungspolizze gedeckt ist.
- 22) Haftung für Personenschäden oder Sachschäden jeglicher Art und Form.
- 23) Jegliche Ansprüche für **Fahrräder**, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des **Leasingvertrags** nicht fabrikneu waren.
- 24) Jegliche Schäden, Kosten oder Ausgaben direkt oder indirekt verursacht, oder mitverursacht, durch oder in Zusammenhang mit einem der Folgenden:
 - Schadsstoffbelastung oder Kontamination;
 - direkte Konsequenz aus der Exposition zu klimatischen Bedingungen;
 - Ionisierungsstrahlung oder radioaktive Kontaminierung

Abschnitt 5: Prämie

Die Prämie inklusive aller Steuern und Abgaben je **Fahrrad** ist auf der durch den **Arbeitgeber** gezeichneten Beitrittserklärung ersichtlich und wird durch den **Administrator** monatlich verrechnet.

Abschnitt 6: Datenschutz

Die Grundlagen

Der **Versicherer** erhebt und verwendet relevante Informationen über den **Arbeitgeber** und den **Nutzer**, um den Versicherungsschutz, der dem **Nutzer** zugutekommt, gewährleisten zu können und um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Zu diesen Informationen gehören der Name, die Adresse und die Kontaktdaten des **Arbeitgebers** und des **Nutzers** sowie alle anderen Informationen, die der **Versicherer** im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz über den **Arbeitgeber** und den **Nutzer** erhebt.

Die Funktionsweise von Versicherungen bedingt, dass personenbezogene Daten an eine Reihe von Dritten im Versicherungssektor weitergegeben und von diesen genutzt werden können, z. B. an Versicherer, Agenten oder Makler, Rückversicherer, Schadensregulierer, Subunternehmer, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Betrugs- und Verbrechenverhütungs- und -aufdeckungsagenturen sowie Pflichtversicherungsdatenbanken. Der **Versicherer** wird die personenbezogenen Daten des **Nutzers** nur im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz, den der **Versicherer** bietet, und in dem gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Umfang weitergeben.

Die Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser **Versicherungspolizze** an Dritte außerhalb des EWR wird nach Möglichkeit vermieden. Sollte die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb des EWR oder an Länder, die die EU-DSGVO nicht einhalten, unvermeidlich sein, werden geeignete Schutzmechanismen eingerichtet, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Angaben zu anderen Personen, die Sie uns zur Verfügung stellen

Wenn der **Versicherungsnehmer** dem **Versicherer** Angaben über andere Personen macht, muss der **Versicherungsnehmer** diese Mitteilung zum Datenschutz an diese weitergeben.

Kontaktaufnahme mit dem Versicherer und Betroffenenrechte

Der **Nutzer** hat Rechte in Bezug auf die Informationen, die der **Versicherer** über ihn speichert, einschließlich des Rechts auf Zugang zu seinen Informationen. Wenn ein **Nutzer** seine Rechte ausüben, die Verwendung seiner Daten durch den **Versicherer** erörtern oder eine Kopie der vollständigen Datenschutzerklärung(en) des **Versicherers** anfordern möchte,

Allgemeine Versicherungsbedingungen:
Inspektions- und Verschleißschutz

wenden Sie sich bitte an den **Versicherungsnehmer**, der dem **Nutzer** die Kontaktdaten des **Versicherers** und die Kontaktdaten des **Administrators** mitteilen wird.

Abschnitt 7: Schadenmeldeverfahren

Um einen Anspruch geltend zu machen, muss sich der **Nutzer** an den **Administrator** wenden. Der **Administrator** kann wie folgt kontaktiert werden:

hallo@bikmo.at
+43 720 230408
Bikmo GmbH
Dörrstraße 85
6020 Innsbruck
Österreich

Der **Nutzer** hat das Recht, einen Anspruch direkt beim **Versicherer** geltend zu machen, indem er sich an den **Administrator** wendet.

Der **Nutzer** muss dem **Administrator** alle Informationen zur Verfügung stellen, die dieser vernünftigerweise verlangen kann, einschließlich eines vollständig ausgefüllten Schadenformulars.

Abschnitt 8: Betrug und überhöhte Forderungen

Wenn der **Nutzer** eine betrügerische oder überhöhte Forderung im Rahmen dieser **Versicherungspolize** geltend macht, kann der **Versicherer**:

- a) die Zahlung der Forderung verweigern; und
- b) kann vom **Nutzer** alle für die Forderung gezahlten Beträge zurückfordern; und
- c) kann durch Mitteilung an den **Nutzer** diese Versicherung mit Wirkung vom Zeitpunkt der betrügerischen Handlung an als beendet betrachten.

Abschnitt 9: Kündigungsrecht

Ein **Nutzer** oder **Arbeitgeber** hat kein Recht, den Versicherungsschutz für ein im Rahmen dieser **Versicherungspolize** versichertes **Fahrrad** zu kündigen, es sei denn, der **Leasingvertrag** für das **Fahrrad** ist nicht mehr in Kraft. In diesem Fall wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Wenn ein **Arbeitgeber** den **Leasingvertrag** kündigt und der **Nutzer** in dem Jahr, in dem der **Leasingvertrag** gekündigt wurde, Leistungen aus dieser **Versicherungspolize** in Anspruch genommen hat, dann haftet der **Arbeitgeber** für bis zu 12 Monatsprämien für das **Fahrrad**, für das eine Forderung vom **Administrator** bezahlt worden ist.

Der **Versicherer** kann einen **Nutzer** mit einer Frist von 14 Tagen aus dem Versicherungsschutz dieser **Versicherungspolizze** ausschließen, wenn ein triftiger Grund für die Kündigung vorliegt. Triftige Gründe für die Kündigung sind unter anderem:

1. wenn der **Nutzer** wissentlich unvollständige, falsche oder irreführende Informationen gegeben hat, nach denen der **Administrator** zu irgendeinem Zeitpunkt oder in Bezug auf eine Forderung gefragt hat.
2. der **Nutzer** leichtfertig gegen eine der für diese **Versicherungspolizze** geltenden Bestimmungen und Bedingungen verstoßen hat.
3. wenn der **Versicherer** oder der **Administrator** einen begründeten Betrugsverdacht hat.

Der **Versicherer** kann einen **Arbeitgeber** mit einer Frist von 14 Tagen aus dem Versicherungsschutz dieser **Versicherungspolizze** ausschließen, wenn ein triftiger Grund für die Kündigung vorliegt. Triftige Gründe für die Kündigung sind

1. wenn der **Arbeitgeber** wissentlich unvollständige, falsche oder irreführende Informationen gegeben hat, nach denen der **Administrator** zu irgendeinem Zeitpunkt oder in Bezug auf eine Forderung gefragt hat.
2. der **Arbeitgeber** leichtfertig gegen eine der für diese **Versicherungspolizze** geltenden Bestimmungen und Bedingungen verstoßen hat.
3. wenn der **Versicherer** oder der **Administrator** einen begründeten Betrugsverdacht hat.

Der **Versicherungsnehmer** kann diese **Versicherungspolizze** mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber dem **Versicherer** kündigen. Der **Versicherungsnehmer** ist zur Zahlung der Prämie für jeden Monat (oder einen Teil davon) verpflichtet, in dem der **Versicherer** ein Risiko für die beim **Versicherer** registrierten **Fahrräder** trägt.

Im Falle einer Kündigung durch den **Versicherungsnehmer** bleiben alle beim **Versicherer** registrierten **Fahrräder** bis zu ihrem natürlichen Ablaufdatum versichert.

Der **Versicherer** kann diese **Versicherungspolizze** unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an den **Versicherungsnehmer** kündigen. Der **Versicherungsnehmer** ist zur Zahlung der Prämie für jeden Monat (oder einen Teil davon) verpflichtet, in dem der **Versicherer** ein Risiko für die beim **Versicherer** registrierten **Fahrräder** trägt.

Im Falle einer Kündigung durch den **Versicherer** bleiben alle beim **Versicherer** registrierten **Fahrräder** bis zu ihrem natürlichen Ablaufdatum versichert.

Der **Versicherer** behält sich das Recht vor, den Versicherungsschutz für jedes **Fahrrad** zu kündigen, das aufgrund von schlechtem Zustand, Überalterung, Alter oder Verfügbarkeit von Ersatzteilen als nicht mehr wartungsfähig angesehen wird. In einem solchen Fall setzt sich der **Versicherungsnehmer** mit allen betroffenen **Arbeitgebern** und **Nutzern** in Verbindung und informiert sie unter Einhaltung einer Frist von sieben (7) Tagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen:
Inspektions- und Verschleißschutz

entsprechend. Der **Versicherer** wird im Falle einer solchen Kündigung keine Prämien zurückerstatten.

Abschnitt 10: Beschwerdeverfahren

Es ist Ziel des **Versicherers**, sicherzustellen, dass alle Aspekte Ihrer Versicherung schnell, effizient und fair bearbeitet werden. Wir sind stets bestrebt, Ihnen den höchsten Standard an Dienstleistungen zu bieten.

Der **Versicherer** gewährleistet, dass ein **Nutzer** oder **Arbeitgeber** das Recht hat, sich über den Servicestandard im Rahmen dieser **Versicherungspolizze** oder während der Schadenbearbeitung zu beschweren.

Im Falle einer Beschwerde über die Qualität der im Rahmen dieser **Versicherungspolizze** erbrachten Leistungen sollte sich ein **Nutzer** oder **Arbeitgeber** zunächst an den **Versicherungsnehmer** wenden, dessen Kontaktdaten lauten:

hallo@bikmo.at
+43 720 230408
Bikmo GmbH
Dörrstraße 85
6020 Innsbruck
Österreich

Bei Unzufriedenheit mit der Bearbeitung einer Beschwerde sollte sich an den **Administrator** gewandt werden, dessen Kontaktdaten lauten:

hallo@bikmo.at
+43 720 230408
Bikmo GmbH
Dörrstraße 85
6020 Innsbruck
Österreich

Wenn Sie mit der Bearbeitung einer Beschwerde immer noch nicht zufrieden sind, können Sie Ihre Beschwerde an folgende Adresse richten:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS)
Stubenring 16/7
1010 Wien
Telefon: +43 5 90 900 5085
E-Mail: schlichtungsstelle@ivo.or.at

Abschnitt 11: Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Allgemeine Versicherungsbedingungen:
Inspektions- und Verschleißschutz

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht und ist nach diesem auszulegen. Für die Entscheidungsfindung bei Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sind österreichische Gerichte zuständig.

Abschnitt 12: Marketingmaterial

Sämtliches Marketingmaterial, das sich auf die **Versicherungspolizze** bezieht oder diese erwähnt, muss vom **Versicherer** genehmigt werden. Der **Versicherungsnehmer** sendet Kopien des vorgeschlagenen Marketingmaterials zur Genehmigung an den **Versicherer**.

Anhang 1: Pannenhilfebedingungen

Der Versicherer leistet die im Folgenden aufgeführte Hilfe in Form einer Unterstützungsleistung und Kostenübernahme.

Wenn Sie im Rahmen dieser Versicherung Unterstützung benötigen, lesen Sie bitte „Abschnitt F: Meldung eines Schadenfalls“ dieses Versicherungsscheins.

Abschnitt A: Definitionen für die Pannenhilfebedingungen

Die nachstehend aufgeführten und fett gedruckten Wörter oder Ausdrücke haben in diesem Versicherungsschein die folgende Bedeutung:

Unfall	Bei einer Fahrradpanne ist ein Unfall jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, wodurch das Fahrrad nicht mehr fahrtüchtig ist.
Verwalter	Bikmo GmbH ist der Verwalter
Panne	<p>Eine Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.</p> <p>Nicht als Pannen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- entladene oder entwendete Akkus- fehlender Reifendruck, wenn dieser mit Hilfe einer Luftpumpe behoben werden kann- wenn das Fahrrad nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig ist, wenn dies zu einem Verbot der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der die Weiterfahrt durch zusätzliche äußere Umstände unmöglich gemacht wird.
Pannenhilfe	Pannenhilfe ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadens- oder Leistungsort, die mit den üblicherweise vom Pannenhilfefahrzeug mitgeführten Kleinteilen durchgeführt werden kann. Nicht versichert sind

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

	<p>Ersatzteile, die speziell für diese Hilfeleistung im Schadenfall angefordert wurden.</p>
Ausland	<p>Zum Ausland gehören alle Länder der Welt außer Deutschlands und Österreichs. Zum Ausland gehört nicht das Gebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben oder einer ständigen Berufsausübung nachgehen.</p>
Wohnort	<p>Als Wohnort gilt der ständige Wohnsitz der versicherten Person. Das ist der Ort in Deutschland oder Österreich, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und an dem Sie sich überwiegend aufhalten.</p>
Versichertes Fahrrad	<p>Als versichertes Fahrrad gelten alle Fahrräder, Dreiräder, Fahrradanhänger und angebauten Kindersitze, die vom Versicherungsnehmer bei dem Verwalter registriert werden, sofern sie im Sinne der StVO verkehrssicher sind.</p> <p>Zu gewerblichen Zwecken genutzte Fahrräder sind ausgeschlossen.</p>
Versicherungsfall	<p>Ein Versicherungsfall tritt ein, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">die in Abschnitt F dargelegten Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs erfüllt sind undeine versicherte Person die Bikmo-Notrufnummer anruft, um einen Anspruch auf Leistungen geltend zu machen.
Versicherte Person / Sie / Ihr	<p>Ein Kunde, der Teil eines gültigen Fahrradleasingvertrags ist oder eine gültige Fahrradversicherung bei Bikmo oder dem Versicherer abgeschlossen hat.</p>
Versicherer	<p>UNIQA Versicherung AG ist der Versicherer dieses Versicherungsscheins.</p> <p>Sitz des Versicherers ist in Liechtenstein in Austrasse 46, LI – 9490 Vaduz, Liechtenstein, und die Firmenregisternummer lautet: FL-0001.522.928 – 1.</p>

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

	UNIQA Versicherung AG wird von der Liechtensteiner Finanzmarktaufsicht reguliert.
Gültiger Fahrradleasing-vertrag	Eine Vereinbarung über den Gebrauch eines geleasteten Fahrrad durch einen Kunden mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten und höchstens 48 Monaten.
Abholort	Der Abholort ist ein Ort am oder in der Nähe des Schadensortes, der von einem Abschleppfahrzeug in zulässiger Weise und unter Beachtung der Verkehrsvorschriften erreicht werden kann.
Reise	Als Reise gilt jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Modul 1a: Leistungen im Umkreis von 5 km um Ihren Wohnort

Wenn Sie alle Pflichten in „Abschnitt C: Allgemeine Versicherungsbedingungen“ erfüllen, besteht Versicherungsschutz für folgende Fälle, wenn das versicherte Fahrrad aufgrund einer Panne oder eines Unfalls unbrauchbar wird oder wenn Sie infolge eines Unfalls, an dem das versicherte Fahrrad beteiligt ist, in einem Umkreis von 5 km von Ihrem Wohnort verletzt werden oder schwer erkranken.

Was fällt unter den Versicherungsschutz?

1. Wenn Ihr Fahrrad funktionsunfähig ist und am Schadensort oder am Zielort nicht wieder verkehrssicher gemacht werden kann, transportieren wir Ihr Fahrrad samt Gepäck zur nächstgelegenen geeigneten Fahrradwerkstatt und übernehmen die entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt Ihr Wohnort, Etappenziel oder ein bevorzugtes Ziel näher, wird Ihr Fahrrad dorthin gebracht.
2. Wenn Ihr Fahrrad am Schadensort oder am Zielort nicht wieder verkehrstüchtig gemacht werden kann und der Abtransport nicht von Bikmo organisiert wird, erstatten wir Ihnen die Kosten für den Abtransport des Fahrrads bis zu einem Höchstbetrag von 150 € und den Transport des Gepäcks bis zu 200 €, wenn der Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.
3. Wenn Ihr Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlichen Radweg abkommt, helfen wir bei der Bergung des Fahrrads und des Gepäcks und übernehmen Kosten bis zu 2.000 €. Wenn die Behörden die Bergung anordnen, übernimmt Bikmo die gesamten Kosten.

Was ist vom Schutz ausgeschlossen?

1. Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse.
2. Die Selbstbeteiligung im Rahmen dieses Vertrags kann nicht erstattet werden.
3. Außerdem sind Fahrräder oder Zubehör ausgeschlossen, für die Sie keinen Eigentumsnachweis erbringen können.
4. Unerklärliche Verluste fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Modul 1b: Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort

Wenn Sie alle Pflichten in „Abschnitt C: Allgemeine Versicherungsbedingungen“ erfüllen, sind Sie bis zu der in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme versichert, wenn das versicherte Fahrrad aufgrund einer Panne oder eines Unfalls unbrauchbar wird oder wenn Sie infolge eines Unfalls, an dem das versicherte Fahrrad beteiligt ist, verletzt werden oder schwer erkranken, ohne dass eine Mindestentfernung von Ihrem Wohnort gilt.

Was fällt unter den Versicherungsschutz?

1. Der 24-Stunden-Service unterstützt Sie bei technischen Problemen mit dem Fahrrad und findet für Sie die nächstgelegene Fahrradwerkstatt.
2. Wenn in der Nähe des Schadensortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe zur Verfügung steht, die nach der Schadensmeldung schnell zur Verfügung steht, organisieren wir den Einsatz und übernehmen die Kosten. Wenn die versicherte Person die Hilfe selbst organisiert, übernehmen wir bis zu 50 €, sofern eine Rechnung eines registrierten Dienstleisters vorgelegt wird.

Was ist vom Schutz ausgeschlossen?

1. Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse.
2. Die Selbstbeteiligung im Rahmen dieses Vertrags kann nicht erstattet werden.
3. Außerdem sind Fahrräder oder Zubehör ausgeschlossen, für die Sie keinen Eigentumsnachweis erbringen können.
4. Unerklärliche Verluste fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
5. Die Kosten für Ersatzteile werden von uns nicht übernommen.

Modul 1c: Leistungen nach einem Diebstahl

Wenn Sie alle Pflichten in „Abschnitt C: Allgemeine Versicherungsbedingungen“ erfüllen, sind Sie in folgenden Fällen versichert, wenn das versicherte Fahrrad während einer Reise gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl bei der Polizei gemeldet haben.

Was fällt unter den Versicherungsschutz?

1. Unter den Schutz fällt die Fahrt zu Ihrem Wohnort oder Ihrem Zielort. Dies beinhaltet auch die Rückreise vom Zielort zurück nach Hause sowie die Abholung des Fahrrads, sobald es repariert und fahrbereit ist. Wenn dieser Transport nicht von uns organisiert wird, erstatten wir alle anfallenden Kosten bis zu 500 €.
2. Wir stellen Ihnen ein Ersatzrad zur Verfügung und zahlen für die Anmietung, bis Ihr Rad repariert und wieder fahrbereit ist oder bis das gestohlene Rad gefunden wird, sofern es verkehrssicher ist. Wir zahlen dabei bis zu 50 € pro Tag für bis zu 7 Tage, wenn Sie nach diesem Vorfall die Leistung Weiter- und Rückreise beansprucht haben. Wenn Sie die Leistung Weiter- und Rückreise in Anspruch nehmen, werden wir keine Kosten für ein Ersatzrad übernehmen.
3. Wir zahlen bis zu fünf Nächte (bis zu 80 € pro Nacht) in einem Hotelzimmer im nächstgelegenen Hotel ausschließlich für die versicherte Person, während Ihr Fahrrad repariert wird. Wenn Sie nach diesem Vorfall die Leistung Weiter- und Rückreise beansprucht haben, werden nur die Kosten für eine Nacht übernommen.
4. Wenn Ihr Fahrrad nicht innerhalb von drei Werktagen am oder in der Nähe des Schadensortes repariert werden kann und die Reparaturkosten unter dem Kaufwert eines ähnlichen gebrauchten Fahrrads in Deutschland am Tag des Schadens liegen, veranlassen wir den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die Transportkosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland.
5. Wenn das versicherte Fahrrad in einem anderen europäischen Land verzollt oder verschrottet werden muss, übernehmen wir die Kosten, einschließlich des Transports des Fahrrads zum Stellplatz. Der Erlös aus der Verschrottung des Fahrrads wird Ihnen ausgezahlt. Wenn Sie aufgrund der Verschrottung Ihres Fahrrads nicht in der Lage sind, Ihr Gepäck mitzunehmen, sorgen wir dafür, dass es bis zum Wert einer Standard-Bahnfracht zu Ihnen nach

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Was ist vom
Schutz
ausgeschlossen
?

- Hause transportiert wird. Es erfolgt keine Zollabfertigung oder Verschrottung, wenn die örtlichen Gesetze dem entgegenstehen.
6. Gerät die versicherte Person auf einer Auslandsreise durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, setzt sich Bikmo mit der Bank der versicherten Person in Verbindung und vermittelt die schnelle Auszahlung von Bargeld am Zielort. Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadensmeldung folgenden Werktag möglich, stellt Bikmo der versicherten Person ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und übernimmt bis zu 100 € an Gebühren für die Überweisung und Auszahlung.
 1. Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse.
 2. Die Selbstbeteiligung im Rahmen dieses Vertrags kann nicht erstattet werden.
 3. Außerdem sind Fahrräder oder Zubehör ausgeschlossen, für die Sie keinen Eigentumsnachweis erbringen können.
 4. Wenn der Akku Ihres Fahrrads (E-Bike, Pedelec o. ä.) beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass er nur noch als Gefahrgut transportiert werden kann, bezahlen wir nur die Rücksendung des Fahrrads ohne den Akku.
 5. Unerklärliche Verluste fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Abschnitt C: Allgemeine Versicherungsbedingungen

In diesem Abschnitt werden Sie über wichtige Bedingungen informiert, denen Sie bei der Beantragung der Aufnahme in diese Gruppenversicherung zugestimmt haben. Zum Beispiel, welche Folgen es hat und wie sich Ihr Versicherungsschutz auswirkt, wenn Sie gegen Pflichten verstoßen, die in diesem Versicherungsschein festgelegt sind oder die wir Ihnen schriftlich mitgeteilt haben.

Risikoerhöhung

Sie oder ein von Ihnen beauftragter Dritter dürfen das Risiko nicht ohne unsere Zustimmung erhöhen. Unabhängig von Ihrer Absicht, das Risiko zu erhöhen, müssen Sie uns unverzüglich über alle Änderungen informieren.

Betrug

Wir behalten uns das Recht vor, von diesem Vertrag zurückzutreten und alle Ansprüche abzulehnen, wenn Sie betrügerisch handeln.

Wir behalten uns das Recht vor, alle gezahlten Prämien bis zum Wirksamwerden unserer Rücktrittserklärung einzubehalten.

Sorgfaltspflicht

Sie müssen alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Diebstahl, Unfallschäden oder Vandalismus zu verhindern, und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um etwaige Ansprüche so gering wie möglich zu halten.

Sie müssen im Falle eines Versicherungsfalls sicherstellen, dass der Schaden nach Möglichkeit und soweit dies vernünftigerweise von Ihnen erwartet werden kann, vermieden oder minimiert wird.

Außerdem müssen Sie unsere Anweisungen befolgen, sofern dies sinnvoll ist, oder uns kontaktieren, um Anweisungen zu erhalten, sofern die Umstände dies zulassen.

Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Sie alle gesetzlichen Pflichten und Vorschriften, die von gesetzlichen, behördlichen oder staatlichen Stellen

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

auferlegt werden, sowie alle in diesem Versicherungsschein festgelegten Pflichten einhalten.

Anwendbares Recht und Rechtsstreitigkeiten

Dieser Versicherungsschein unterliegt dem deutschen Recht. Für Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte an Ihrem Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Alternativ können Streitigkeiten vor den Gerichten in München ausgetragen werden.

Anzeigepflicht

Sie müssen uns alle risikobezogenen Umstände korrekt, vollständig und innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen.

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei einfacher Fahrlässigkeit können wir den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Hat ein Dritter diesen Vertrag in Ihrem Namen abgeschlossen, wird bei der Beurteilung, ob eine Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt, berücksichtigt, ob Sie oder der Vertreter Kenntnis der relevanten Informationen hatte und diese wissentlich zurückgehalten hat.

Unser Rücktrittsrecht bei grober Fahrlässigkeit ist verwirkt, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch ohne die nicht angezeigten Informationen zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Etwaige andere Bedingungen werden rückwirkend angewendet, es sei denn, Sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In diesem Fall werden sie für die laufende und zukünftige Versicherungsperiode angewandt.

Führt die Änderung zu einer Beitragserhöhung von mehr als 10 Prozent oder lehnen wir den Versicherungsschutz des neu angezeigten Risikos ab, können Sie Ihren Vertrag innerhalb eines Monats nach unserer Mitteilung über die Änderung fristlos kündigen.

Sollten wir von Ihrer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen, nachdem Sie einen Schaden gemeldet haben, sind wir berechtigt, Ihren Antrag abzulehnen, wenn

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Nichterfüllung von Pflichten

Ihre Pflichtverletzung für die Entstehung oder die Feststellung des Anspruchs oder die Feststellung oder den Umfang unserer Haftung ursächlich ist.

Wenn Sie die Anzeigepflicht in betrügerischer Absicht verletzt haben, wird Ihr Antrag abgelehnt.

Für die Gültigkeit dieses Versicherungsschutzes müssen Sie die in diesem Versicherungsschein festgelegten oder von uns schriftlich mitgeteilten besonderen Pflichten erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben.

Sollten wir davon Kenntnis erlangen, dass Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine der in diesem Versicherungsschein festgelegten oder Ihnen schriftlich mitgeteilten Pflichten verstoßen haben, sind wir berechtigt, Ihren Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung der Pflichtverletzung fristlos zu kündigen.

Wir lehnen Ihren Antrag ab, wenn Sie vorsätzlich gegen eine der festgelegten Pflichten verstoßen haben.

Wir behalten uns vor, den in Zusammenhang mit einem Schaden gezahlten Betrag entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen, wenn Sie eine oder mehrere Pflichten grob fahrlässig verletzt haben. Es obliegt Ihnen, zu beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Unabhängig davon kommen wir Ihrem Antrag nach, sofern die Pflichtverletzung(en) weder für die Entstehung oder die Feststellung des Anspruchs noch für die Entstehung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war(en) und Sie nicht arglistig gehandelt haben.

Verursachung von Versicherungsansprüchen

Wir lehnen Ihren Antrag ab, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

	<p>Wir kürzen die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens, wenn der Versicherungsfall durch Ihre grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.</p>
Datenschutz	<p>Die Datenschutzerklärung von Bikmo finden Sie hier.</p> <p>Die Datenschutzerklärung von UNIQA finden Sie hier.</p>
Vertreter	<p>Im Einvernehmen mit Bikmo kann ein Vertreter eine Versicherung im Namen einer versicherten Person abschließen.</p> <p>Die versicherte Person muss dem Abschluss der Versicherung zustimmen und die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag wahrnehmen.</p>
Geltungsbereich	<p>Der Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im geografischen Europa, in den Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Unterstützungs- und Versicherungsleistungen werden in den einzelnen Ländern je nach örtlicher Verfügbarkeit und örtlichen Bedingungen erbracht.</p>

Abschnitt D: Funktionsweise Ihrer Versicherung

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	<p>Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn des gültigen Fahrradleasingvertrags oder der gültigen Fahrradversicherung.</p> <p>Wenn ein Versicherungsfall nachweislich vor dem Beginn der Versicherung eingetreten ist, wird Ihr Antrag abgelehnt und keine Prämie erstattet.</p>
Wann endet Ihr Versicherungsschutz?	<p>Der Versicherungsschutz endet, wenn der gültige Fahrradleasingvertrag oder die gültige Fahrradversicherung endet, sofern nicht früher gekündigt wird.</p>

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Kündigungsbedingungen

Die Versicherung für ein versichertes Fahrrad ist an einen gültigen Leasingvertrag oder einen gültigen Versicherungsvertrag gebunden und kann nicht separat beendet werden. Endet der gültige Vertrag, endet die Versicherung automatisch. Sie müssen für jeden Monat, in dem wir Versicherungsschutz gewähren, eine Prämie zahlen.

Wir sind berechtigt, den Versicherungsschutz für ein versichertes Fahrrad mit einer Frist von 7 Tagen zu kündigen, wenn uns vom Leasingnehmer oder Nutzer im Zusammenhang mit einem Schadenfall – sei es zum Zeitpunkt der Schadensmeldung oder zu einem früheren Zeitpunkt – falsche oder irreführende Informationen übermittelt wurden.

Bei Vorliegen eines triftigen Grundes sind wir berechtigt, die Versicherung mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

Ein triftiger Grund kann unter anderem Folgendes sein:

1. wenn ein begründeter Betrugsverdacht besteht;
2. bei Nichtzahlung der Prämie;
3. im Falle von bedrohlichem und missbräuchlichem Verhalten;
4. bei Nichteinhaltung der Versicherungsbedingungen;
5. wenn Sie nicht mit angemessener Sorgfalt vollständige und genaue Antworten auf die von uns gestellten Fragen gegeben haben.

Wenn unsere Untersuchungen Beweise für Betrug oder eine schwerwiegende Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, sind wir berechtigt, die Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Kündigung rückwirkend auf das Datum des Betrugs oder auf den Zeitpunkt, an dem Sie uns unvollständige oder falsche Informationen bereitgestellt haben, festzulegen. Dies kann dazu führen, dass Ihre Versicherung ab dem Beginn des Versicherungsschutzes storniert wird.

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Ebenso behalten wir uns vor, den Versicherungsschutz aufzuheben, wenn ein Fahrrad in schlechtem Zustand oder nicht mehr auf dem neuesten Stand ist.

Abschnitt E: Allgemeine Ausschlüsse

Die folgenden Bedingungen gelten für den gesamten Versicherungsschein.

Diese Versicherung bietet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die direkt oder indirekt durch folgende Ereignisse verursacht oder mitverursacht wurden oder durch diese oder als Folge dieser Ereignisse eintreten:

Teilnahme an Rennen

Teilnahme an einem Radrennen, einer damit verbundenen Trainingsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung zum Zeitpunkt des Schadenseintritts, sofern diese Veranstaltungen oder Fahrten auf Strecken stattfinden, die zu diesem Zweck dauerhaft oder vorübergehend gesperrt sind.

Radsport-Profis

Radsportprofis, deren Honorare bei Rennen und Wettkämpfen mehr als 5000 € pro Jahr betragen, sind von dieser Versicherung ausgeschlossen.

Gewerbliche Nutzung

Vorfälle, die sich ereignen, während das Fahrrad zu Miet-, Entgelt- oder Kurierzwecken oder zur Beförderung von zahlenden Fahrgästen benutzt wird.

Elektrische Fahrräder mit Trittunterstützung

Es besteht kein Versicherungsschutz für elektrische Fahrräder mit Trittunterstützung, die in Ihrem Heimatland einer gesetzlichen Regelung unterliegen, da sie eine unterstützte Geschwindigkeit von 25 km/h überschreiten, eine maximale kontinuierliche Motorleistung von mehr als 250 Watt haben, eine unbegrenzte

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

über den Grenzwerten	Haftpflichtversicherung oder eine Lizenz zum Fahren des Fahrrads erfordern.
Beschränkung und Ausschluss von Sanktionen	Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieses Vertrags bietet dieser (Rück-)Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsschutz nicht im Widerspruch zu Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und/oder Embargos des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder zu nationalen Rechtsvorschriften steht, die für die Parteien dieses Vertrags gelten. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen und/oder Embargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen Ländern erlassen wurden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder den örtlichen Rechtsvorschriften stehen.
Krieg	Es besteht kein Versicherungsschutz im Falle von Krieg, inneren Unruhen, terroristischen Akten oder behördlichen Anordnungen. Wir helfen jedoch so weit wie möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse innerhalb der ersten 14 Tage nach dessen Eintritt überrascht wurde
Krankheit	Vorfälle, die einen Anspruch begründen und durch eine Krankheit verursacht wurden, die Sie erstmals, bereits zuvor oder noch innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn hatten.
Grobe Fahrlässigkeit	Vorfälle, die einen Anspruch begründen und von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Unbefugte Nutzung eines Fahrrads	Vorfälle, bei denen Sie zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht berechtigt sind, das versicherte Fahrrad zu benutzen oder zu fahren. Ausgenommen hiervon ist, wenn Sie ohne eigenes Verschulden oder aufgrund von leichter Fahrlässigkeit nicht darüber im Klaren waren, dass Sie nicht berechtigt waren. Wenn Sie grob fahrlässig in Unkenntnis waren, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie oder der Fahrer nachweisen können, dass die unbefugte Nutzung keinen Schaden verursacht hat, die Entdeckung des Vorfalls nicht beeinflusst hat oder die Schadenshöhe nicht verändert hat.
Rechtskollision	Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder andere gesetzliche Bestimmungen, die mit der Erbringung unserer Leistung in Konflikt stehen.
Beschädigung des Akkus	Wenn der Akku Ihres Fahrrads (E-Bike, Pedelec o. ä.) beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass er nur noch als Gefahrgut transportiert werden kann, bezahlen wir nur die Rücksendung des Fahrrads ohne den Akku.
Nicht verkehrssicheres Zubehör	Selbstgebaute Anhänger und Kindersitze, die nicht verkehrssicher sind.
Kostensparende Anpassungen	Wenn Sie durch die Leistungen dieser Versicherung Geld sparen, das Sie ausgegeben hätten, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre, sind wir berechtigt, die Leistung um den Betrag dieser Einsparungen zu kürzen.

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Abschnitt F: Meldung eines Schadenfalls

Die versicherte Person hat Anspruch auf die in Modul 1 beschriebenen Leistungen, sofern die Unterstützungsleistungen durch den Verwalter organisiert werden. Im Schadenfall ist der Versicherer nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, wenn die versicherte Person es absichtlich unterlässt, den Telefon-Service anzurufen.

**Die versicherte Person kann die Notrufnummer des
Verwalters rund um die Uhr erreichen.
Die Bikmo Notrufnummer lautet: +43 720080220**

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Anspruchsvoraussetzungen

Sie müssen die in den folgenden Anspruchsvoraussetzungen genannten Pflichten erfüllen.

Sie müssen:

- a. den Schaden innerhalb Österreichs unter der Notrufnummer +43 720080220 , die rund um die Uhr erreichbar ist, unverzüglich dem Verwalter melden.
- b. sich mit dem Verwalter darüber abstimmen, ob und welche Leistungen der Verwalter erbringt,
- c. den Schaden so gering wie möglich halten und die Anweisungen von Bikmo befolgen,
- d. Bikmo gestatten, alle zumutbaren Nachforschungen über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang der Ersatzpflicht anzustellen, Originalunterlagen zum Nachweis der Schadenshöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- e. Bikmo bei der Geltendmachung von an Bikmo abgetretenen Ansprüchen aus den erbrachten Leistungen gegenüber Dritten unterstützen, und Bikmo die hierfür erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen.

Wird eine dieser Pflichten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie möglicherweise Ihren Versicherungsschutz.

Wird eine Pflicht grob fahrlässig verletzt, behält sich der Versicherer vor, seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Kann die versicherte Person nachweisen, dass die Verletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass die Pflichtverletzung den Versicherungsfall nicht herbeigeführt, die Feststellung des Versicherungsfalls nicht beeinflusst oder auf die Feststellung oder den Umfang der vom

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

	<p>Versicherer geschuldeten Leistung keinen Einfluss gehabt hat. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung in betrügerischer Absicht begangen wurde.</p> <p>Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, so bleibt der Versicherungsschutz nur dann erhalten, wenn der Schaden die Interessen des Versicherers wahrscheinlich nicht erheblich beeinträchtigt hat oder wenn der Grad des Verschuldens der versicherten Person gering ist.</p>
Meldung eines Schadenfalls	<p>Die versicherte Person kann die Notrufnummer des Verwalters rund um die Uhr erreichen.</p> <p>Die Bikmo Notrufnummer lautet: +43 720080220</p>
Schadensregulierung	<p>Im Schadenfall ist der Versicherer nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, wenn die versicherte Person es absichtlich unterlässt, den Telefon-Service anzurufen.</p> <p>Wir erstatten einen Schaden entweder als Leistung oder als Barauszahlung gemäß den in diesem Versicherungsschein festgelegten Höchstbeträgen.</p> <p>Wenn Sie eine Leistung in Form eines Darlehens erhalten haben, müssen Sie dieses unverzüglich nach der Rückzahlung durch Dritte, spätestens aber einen Monat nach der Auszahlung, an Bikmo zurückzahlen.</p>
Forderungsübergang	<p>Falls ein Dritter für einen Teil oder die Gesamtheit eines Anspruchs haftbar gemacht wird, können wir von unserem Recht auf Forderungsübergang Gebrauch machen.</p> <p>Auf unser Verlangen und auf unsere Kosten müssen Sie sich damit einverstanden erklären und uns gestatten, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Ausübung dieses Rechts erforderlich sind oder vernünftigerweise verlangt werden können.</p>

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Sie werden ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Maßnahmen ergreifen oder Vereinbarungen treffen, die unsere Rechte gemäß dieser Ziffer schwächen oder aufheben könnten.

Wir übernehmen alle Kosten und Auslagen, die mit der Ausübung unseres Rechts auf Forderungsübergang verbunden sind.

Abschnitt G: Einreichen von Beschwerden

Wir sind bestrebt, Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten. Sollten Sie jedoch Fragen oder Bedenken bezüglich dieser Versicherung oder der Bearbeitung eines Schadenfalls haben, befolgen Sie das nachstehende Beschwerdeverfahren.

Versicherung
sschein,
Service und
Ansprüche

Der Verwalter hat ein formelles Verfahren zur Bearbeitung Ihrer Beschwerden eingeführt. Wenn Sie mehr über das Verfahren erfahren möchten oder mit einem Aspekt dieses Versicherungsscheins unzufrieden sind, wenden Sie sich bitte an den Verwalter dieses Versicherungsscheins:

Bikmo GmbH
c/o Kraftwoerk, Klepperstr. 19,
83026 Rosenheim
Deutschland
E-Mail: hallo@bikmo.de

Deutschland: +49 89 412 09560, von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Österreich: +43 720 230408, von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Wenn Sie weiterhin unzufrieden sind oder mit der vom Verwalter angebotenen Lösung nicht zufrieden sind, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Bikmo Mobilitätsschutz und Pannenhilfe

Das Leben genießen, mehr Biken.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie können Ihre Beschwerde auch online über die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> einreichen. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Ihr Recht, direkt rechtliche Schritte einzuleiten, wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Sie das Beschwerdeverfahren des Verwalters in Anspruch nehmen oder sich an den Ombudsmann wenden.

Darüber hinaus können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörde wenden und Ihre Beschwerde dort einreichen:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

Liechtenstein

E-Mail: info@fma-li.li